

## Synode

Sitzung, Mittwoch, 30. Mai 2018, 10.15 Uhr  
Kantonsratssaal, Luzern

## Protokoll 111. Sitzung der Synode

### Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Protokoll der 109. Sitzung der Synode vom Mittwoch, 22. November 2017 und Protokoll der 110. Sitzung der Synode vom Mittwoch, 14. März 2018
5. Bericht und Antrag Nr. 297 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung
6. Bericht und Antrag Nr. 295 des Synodalrats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2017 der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern
7. Bericht und Antrag Nr. 296 des Synodalrats an die Synode betreffend Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst
8. Resolution der religiös-sozialen Fraktion betreffend Konzernverantwortungsinitiative
9. Jahresbericht 2017 des Pfarrkapitels
10. Jahresbericht 2017 des Diakonatskapitels
11. Bericht und Antrag Nr. 297 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung: Schlussabstimmung
12. Mitteilungen aus dem Synodalrat
13. Mitteilungen aus dem SEK
14. Fragestunde

## **Traktandum 1** **Eröffnung der Sitzung**

Der Synodepräsident Fritz Bösiger begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur Frühjahressynode 2018. Ein besonderer Gruss geht an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die Gäste auf der Tribüne.

Er stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 13 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Sie war zudem im Kantonsblatt Nr. 18 vom 5. Mai 2018 publiziert. Damit erklärt er die 111. Sitzung der Synode als eröffnet.

## **Traktandum 2** **Mitteilungen des Präsidenten**

Der Synodepräsident macht folgende Mitteilungen:

- Er bittet diejenigen Synodalen, die ihre Voten schriftlich vorbereitet haben, den Text der Protokollführerin abzugeben. Die Protokollführung wird damit erheblich erleichtert.
- Die Synodalen haben vom Synodalsekretariat für die 2. Lesung des Personalgesetzes diverse Zusatzblätter mit eingegangenen Anträgen erhalten. Um die Arbeit zu erleichtern, liegt auf allen Tischen eine aktualisierte, vollständige Synopse, genannt Fahne. Darin enthalten sind auch die dem Synodalsekretariat bis gestern zugestellten Anträge der Fraktionen und von einzelnen Synodalen. Weiter liegt der Text des Synodebeschlusses betreffend Teilrevision Konkordat dabei.
- Er dankt den Mitarbeitenden des Synodalsekretariats für die grosse Arbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Synode.
- Anfang Mai 2018 war der Kanton Luzern Gastkanton an der Vereidigung der Schweizergarde 2018 am Sacco di Roma. An dieser Feier haben auch 30 Luzerner Reformierte teilgenommen. Für Fritz Bösiger war es eine grosse Freude, mit der Gästeschar diesen Anlass zu begehen. Die zusammen verbrachten Tage in der ewigen Stadt werden allen, dank vieler Höhepunkte, unvergesslich in Erinnerung bleiben. Dazu zeigt Fritz Bösiger ein paar Bilder von diesem Anlass und informiert, dass diese Reise von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst bezahlt wurde.

## **Traktandum 3** **Appell**

Der Stimmzähler Hanspeter Kellenberger führt den Appell durch. Entschuldigt sind:

Bartsch Eric  
Baumann Andreas

Görtzen Carsten  
Kilchert Ute

Portmann Dominique  
Wermelinger Jürg

Ein Sitz aus Willisau-Hüswil ist vakant. Es sind 53 Synodale anwesend, die Synode ist damit beschlussfähig.

#### **Traktandum 4**

##### **Protokoll der 109. Sitzung der Synode vom Mittwoch, 22. November 2017 und Protokoll der 110. Sitzung der Synode vom Mittwoch, 14. März 2018**

Fritz Bösiger stellt fest, dass innert Frist keine Beanstandungen der Protokolle eingereicht wurden. Die beiden Protokolle gelten damit als genehmigt.

Ulrich Walther beantragt, dass die Schlussabstimmung zum Personalgesetz (Traktandum 11) vorgezogen wird, gleich nach der Beratung des Personalgesetzes. Er ist der Meinung, dass diese beiden Traktanden sachgemäss zusammengehören.

Fritz Bösiger erklärt, dass dies nicht möglich ist, denn die Redaktionskommission muss das Gesetz nochmals anschauen und überarbeiten. Diese Zeit in der Mittagspause braucht es, deshalb findet die Schlussabstimmung gegen Ende der Sitzung statt.

Somit wird nach der Traktandenliste vorgegangen.

#### **Traktandum 5**

##### **Bericht und Antrag Nr. 297 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung**

Da es sich um die 2. Lesung handelt, wird keine Eintretensdebatte geführt, sofern nicht ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Dies ist nicht der Fall, weshalb direkt die Detailberatung aufgenommen wird. Die Vorlage wird paragraphenweise beraten, jeder Paragraph wird einzeln aufgerufen. Wird zu einem Paragraphen ein Antrag gestellt, ist die Diskussion eröffnet. Bei den Anträgen der Redaktionskommission wird nur abgestimmt, wenn ein anderslautender Antrag gestellt wird. Andernfalls sind sie gemäss § 14 der Geschäftsordnung stillschweigend genehmigt.

Fritz Bösiger bittet die Synodalen, sich mit den Voten kurz zu halten und nur jene Argumente zu erwähnen, welche in der 1. Lesung nicht beraten worden sind.

Die Detailberatung wird anhand der aufgelegten Fahne durchgeführt. Zu folgenden Paragraphen erfolgt eine Diskussion:

#### **Seite 1**

Die Redaktionskommission hat folgende Grundsatzentscheide getroffen:

- Öffentlich-rechtlich wird immer mit Bindestrich geschrieben
- Bei Substantiven im Genetiv wird nur «s» und nicht «es» geschrieben. Bsp.: des Synodalrats. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.
- Absatz wird immer abgekürzt geschrieben (Abs.).

Diesen Anträgen wird nicht opponiert.

## § 1 Geltungsbereich

Die Redaktionskommission schlägt vor, bei der Aufzählung von Paragraphen den Bindestrich ("-") jeweils ohne Abstände zu Schreiben. Diesem Antrag wird nicht opponiert, der Beschluss gilt auch für alle weiteren Paragraphen mit einer solchen Aufzählung.

## § 2 Begriffe

lit. e: Die Redaktionskommission schlägt folgende Formulierung vor: "... nicht ausdrücklich eine ~~ausdrückliche~~ Unterscheidung trifft. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

lit.k: Die Redaktionskommission beantragt, "Dienstleistungsverhältnis" durch "Dienstverhältnis" zu ersetzen. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

## §3 Personalpolitische Ziele und Grundsätze

Es liegt ein Änderungsantrag von Ulrich Walter zu lit. c vor (Loyalität, Kompetenz, Kooperation und der positive Umgang mit Veränderungen wird gefördert). Ulrich Walther führt aus, dass KKL oder LKK – Loyalität, Kompetenz, Kooperation, wichtige Grundwerte sind, um eine Vertrauens- und Kommunikationsbasis in einer Unternehmung oder in der Kirche zu messen oder festzustellen. Es ist daher sinnvoll, diese drei Werte in die personalpolitischen Ziele aufzunehmen. Sie sollen den Umgang mit den Mitarbeitenden und den Vorgesetzten bestimmen. Deshalb beantragt er die Ergänzung unter lit. c. Er findet den nachfolgenden Absatz - der positive Umgang mit Veränderungen - genauso wichtig. Er wäre auch bereit, die drei Begriffe unter eine separate lit. zu nehmen, wenn es diesbezüglich noch Diskussionen gibt. Es sind wie die 10 Gebote vier Begriffe, mit denen man sehr viel im Umgang miteinander anfangen kann.

Lilian Bachmann: Der Synodalrat steht diesem Antrag offen gegenüber und ist gerne bereit, das so aufzunehmen. Er überlässt den Entscheid der Synode.

Urs Thumm unterstützt den Antrag inhaltlich, schlägt aber aus formalen Gründen vor, eine separate lit. vorzusehen. Wenn es einfach so wie vorgeschlagen eingefügt wird, verschwindet die ursprüngliche Intention dieser lit., nämlich die Förderung der positiven Veränderungsbereitschaft, welche irgendwo in den drei Kriterien untergeht. Die vier Themen haben inhaltlich nicht unbedingt viel miteinander zu tun, darum sollte das getrennt werden.

Norbert Schmassmann erklärt, dass aus sprachlichen Gründen der Plural genommen werden müsste, wenn der Antrag aufgenommen wird. Somit muss es heissen „Loyalität, Kompetenz, Kooperation und der positive Umgang mit Veränderungen werden gefördert.“

Inhaltlich schliesst sich Peter Laube dem Antrag an. Etwas Sorge bereitet es ihm, dass es wie eine abschliessende Aufzählung aussieht, was nicht gemeint ist. Besser wäre eine Trennung in eine separate lit. und das Einfügen des Wortes „insbesondere“.

Lilian Bachmann erläutert dazu, dass Absatz 2 schon mit „namentlich“ beginnt, was schon impliziert, dass es nicht eine abschliessende Aufzählung ist.

**Beschluss:** Der Antrag von Ulrich Walther wird mit 37 : 7 Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen, einschliesslich der redaktionellen Änderung von Norbert Schmassmann..

Lilian Bachmann fragt, ob noch eine zweite Abstimmung folgen soll. Inhaltlich ist der Antrag angenommen, die Frage ist jedoch, ob er in einer separaten Litera aufgeführt oder zusammengefasst genannt wird. Aus ihrer Sicht sind beide Vorschläge möglich, sie schlägt dennoch eine Trennung vor.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Abstimmung die Anzahl Stimmen nicht mit der Anzahl der anwesenden Synodalen übereinstimmte. Fritz Bösiger fragt, ob eine erneute Abstimmung nötig ist. Daniel Schlup verneint dies. Wenn eindeutig eine Mehrheit da ist, ist ein gültiger Entscheid gegeben. Wenn man auf Kommastellen genau rechnet, verliert man nur sehr viel Zeit. Es ist sicher bei umstrittenen Punkten richtig, wenn man das ganz genau nimmt, aber bei nicht umstrittenen Fragen reicht es, wenn eine klare Mehrheit ablehnend oder zustimmend sichtbar ist. Deshalb ist die Abstimmung nicht zu wiederholen.

Fritz Bösiger bestätigt damit das Resultat der Abstimmung und lässt noch darüber abstimmen, ob es eine separate lit. gibt, wie Lilian Bachmann vorgeschlagen hat.

**Beschluss:** 42 Synodale sprechen sich für eine separate lit. aus, das ist eine klare Mehrheit, weshalb auf eine weitere Auszählung verzichtet wird.

Zu Absatz 2 beantragt die Redaktionskommission, statt "ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis mit ihrem Personal" "zu ihrem Personal" zu schreiben. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

Weiter beantragt die Redaktionskommission, in Absatz 2 lit. b statt "Sie werden...." "Die Mitarbeitenden werden...." zu schreiben. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

#### § 4 Stellenplan und Stellebeschreibung

Dazu hat die Redaktionskommission zwei Anträge gestellt, welche die vorberatende Kommission zur Ablehnung beantragt. In Abs. 1 soll es „von landeskirchlichen Pfarrstellen“ heissen, in Abs. 2 „... und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden“. Die beiden Anträge sollen nicht übernommen, nur weitere Antrag auf Streichung des zweiten und überflüssigen „von“ wäre anzunehmen, ebenso der Antrag zu Abs. 6 (... mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag ...). Lilian Bachmann ergänzt, die Streichung des Wörtchens „von“ sei unbestritten, ebenso die Änderung in Abs. 6. Es geht um das Einfügen in Abs. 1 von landeskirchlichen Pfarrstellen, wie das die Redaktionskommission gewünscht hat und in Abs. 2 „in den Kirchgemeinden“, also um die beiden unterstrichenen Begriffe. Hier rät der Synodalrat davon ab, die beiden Worte einzufügen, weil aus dem Gesetzestext klar hervorgeht, dass sich Abs. 1 auf die landeskirchliche Organisation bezieht und Abs. 2 auf die Ebene der Kirchgemeinden. Daher beantragt der Synodalrat einzig die Streichung des Wörtchens „von“ in Abs. 1 und im Übrigen die Bei-

behaltung des bisherigen Gesetzestextes.

**Beschluss:** Dagegen gibt es keine Opposition, daher ist der Antrag der vorberatenden Kommission und des Synodalrats genehmigt.

### § 6 Stellenbesetzung

Auf Antrag der Redaktionskommission beschliesst die Synode stillschweigend, in Absatz 2 die Zahl 3 auszuschreiben (drei).

### § 10 Besondere Anstellungsvoraussetzungen für Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Auf Antrag der Redaktionskommission beschliesst die Synode stillschweigend, in Absatz 2 "ein Sozialdiakon" zu schreiben.

### § 17 Vorsorgliche Massnahmen

Dazu liegt der Antrag der Kommission vor, dass in Abs. 2 das Wort „vorsorglich“ eingefügt wird. Lilian Bachmann sagt, dass hierzu in der Redaktionskommission und in der vorberatenden Synodekommission diskutiert wurde. Die Frage war, wie das Verhältnis zwischen Abs. 2 und Abs. 3 ist. Dies ist nicht ganz klar. Abs. 2 regelt den Fall, dass die Kündigung noch nicht ausgesprochen ist und Abs. 3 den Fall, dass die Kündigung bereits erfolgt ist. Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Suspendierung, während es bei Abs. 2 um eine vorsorgliche Massnahme geht. Daher hat man vorgeschlagen, das Wort „vorsorglich“ in Abs. 2 einzufügen, um das Verhältnis klarzustellen. Weiter wird gegenüber der Fassung gemäss 1. Lesung „die in der angestellten Person liegen“ durch „die in der Person des ... liegen“ ersetzt. Der Synodalrat unterstützt den Antrag der Kommission.

**Beschluss:** Dem Antrag wird nicht opponiert, der Antrag ist daher angenommen.

Die Redaktionskommission weist darauf hin, dass es in Absatz 6 "mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag" heissen muss. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

### § 21 Kündigung

Thomas Steiner hat dazu einen Antrag gestellt. Er möchte in Abs. 1 lit. f. das Wort „ernsthaft“ einfügen. Eine ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses oder der Kommunikation mag ein häufiger Kündigungsgrund sein. Wenn das Wort „ernsthaft“ aber fehlt, wird von vornherein jegliche positive Streitkultur unterbunden. In einer Kirche muss man auch im positiven Sinne frei sein, zu streiten und kontroverse Standpunkte vertreten können; man darf und soll anderer Meinung sein und diese vertreten dürfen, ohne gleich mit einer Kündigung rechnen zu müssen. Dieser Absatz begünstigt eine Art Willkür von oben, zwingt Angestellte in eine starke Unterwürfigkeit und verpasst ihnen quasi einen Maulkorb. Dies ist für eine christlich verfasste demokratische Institution gänzlich unangebracht. Gerade wenn hier unter Abs. 1 nur mögliche Beispiele aufgezählt werden, muss gesagt sein, dass dieses Beispiel ein sehr schlechtes Licht auf die Kirche als Arbeitgeberin wirft. Dieser Absatz ist gemäss Re-

cherchen von Thomas Steiner ein Unikat unter den «Institutionen öffentlichen Rechts». Gemäss Kirchenverfassung beruhen alle kirchlichen Arbeitsverhältnisse auf einer unbefristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung. Es gibt keinen einleuchtenden Grund, hier mit einer für die Arbeitnehmenden sehr problematischen Formulierung aus der Reihe zu tanzen und diesen sehr schwammig formulierten Absatz beizubehalten. Für Thomas Steiner ist es ganz schwierig, zu definieren, wo es denn tatsächlich Probleme geben könnte. Es betrifft alle Angestellten: Sekretärinnen, Sigristen, Katechetinnen, Verwaltungsangestellte, sozialdiakonisch und pfarramtlich Tätige. Nach seiner Erfahrung gibt es am meisten Streitpotential im sozialdiakonischen und im pfarramtlichen Bereich. Ein Maurer weiss, was wie zu bauen ist, aber wie baut man am besten eine Jugendgruppe auf? Wer ist schuld, wenn es schief läuft mit dieser Jugendgruppe? Bei Konfirmandenproblemen oder Predigtstil, da sind die Meinungen oft geteilt und die Methoden umstritten. Es erfolgen gerne Schuldzuweisungen vom Arbeitgeber her, so dass theoretisch alle paar Monate jemand auf Grund dieses Paragraphen entlassen werden könnte. Es entsteht bei Bedarf so etwas wie ein „hire and fire“-System. Er hat oft erlebt, dass ihm die Kirche etwas auferlegt hat, das nicht funktionierte und der Fehler lag dann bei ihm und bei seiner Person. Es wird dann ganz schwierig, wenn man da mit einer Entlassung rechnen muss. Diese lit. f. widerspricht ganz klar der christlichen Verfassung. Das passt nicht zur Kirche. In der Kirche wird nach dem Sinn und Geist von Jesus Christus und nach seinem Vorbild gearbeitet. Wenn Jesus Christus als Herr im Zentrum der Kirche steht, dann darf so etwas nicht als Beispiel taugen. Die Formulierung wirft ein schlechtes Licht auf die Kirche als Arbeitgeberin. Wenn er eine Wahl hätte zwischen einem Arbeitgeber, der so etwas schreibt, und einem, der es nicht nötig hat, wie alle anderen Landeskirchen, dann ist für ihn klar, wen er wählt. Er bittet die Synodalen, sich vorzustellen, wenn Gott genauso unbarmherzig und konfliktscheu wäre, wie es in diesem § 21 steht, dann würde er nicht mehr als himmlisches Bodenpersonal für ihn arbeiten wollen. Denn das würde heissen, wenn die Kommunikation zwischen Thomas Steiner und Gott beeinträchtigt wäre, dann möchte Gott ihn nicht mehr als sein Kind. Wenn seine Frau so wäre gegenüber ihm und ihren Kindern, dann müssten sie sich entweder sklavisch unterordnen oder gehen. Für ihn ist also ganz wichtig, dass dieses Unikat relativiert wird, so dass die Kirche ihre Glaubwürdigkeit behalten und den Angestellten sehr positiv gegenüberstehen kann. Man würde sich mit diesem Absatz auch exponieren, darum ist es ganz wichtig, dies ernsthaft anzugehen und eben auch das Wort „ernsthaft“ einzufügen.

Lilian Bachmann erinnert daran, dass dieser Antrag in der 1. Lesung bereits sinngemäss behandelt worden ist. An der Argumentation des Synodalrats ändert sich daher nichts. Die gleichen Argumente für den Antrag sind nochmals gekommen. Man kann durchaus das Wörtchen „ernsthaft“ oder „erheblich“ einfügen, letztlich ist das jedoch Kosmetik. Entscheidend ist nur, ob es ein sachlich hinreichender Kündigungsgrund ist oder nicht. Ob dieses Wort dabeisteht, ändert nichts an dieser Frage. Man wird trotzdem aus Gründen der gestörten Kommunikation oder des gestörten Vertrauensverhältnisses kündigen können. Wenn man die Rechtsprechung anschaut, ist und bleibt das halt doch der häufigste Grund für eine Kündigung. Man kommt eben nicht mehr weiter, das ist wie in einer Beziehung bei einer Scheidung. Es wird im vorliegenden Text nur beispielhaft die Rechtsprechung aufgegriffen, ob das in anderen Gesetzen drinsteht oder nicht, spielt auch keine Rolle. Auch in anderen Gesetzen steht, dass ein sachlich hinreichender Kündigungsgrund gegeben sein muss. Man kann das Wort „ernsthaft“ hinzufügen, ändern wird es letztlich jedoch nicht viel. Zum Thema

„schwammig und ungenau“ ist zu sagen, dass ein zusätzliches Wort wie „ernsthaft“ den Text noch schwammiger, noch ungenauer macht. Da wird die Rechtsprechung und die Justiz Freude daran haben.

Ursula Stämmer-Horst möchte nochmals das Personalgesetz dorthin stellen wo es hingehört. Man ist nicht in einem rechtsfreien Raum. Es gibt ein Personalgesetz, es gibt die Vorschrift, dass man Mitarbeitergespräche führen muss und es ist undenkbar, dass irgendwann ein Kirchenvorstand kommt und sagt, dass die Kommunikation und das Vertrauensverhältnis gestört seien, weshalb man sich von einer Person trenne. Wenn man das Thema in diesen Kontext setzt, sieht man auch, dass das nicht einfach „hire and fire“ sein kann. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es ein Grund für eine Kündigung ist, wenn man einmal mit dem Vorgehen im Konfirmandenunterricht nicht einverstanden ist. Ihre Erfahrung zeigt, dass solche Wörter, welche Füllwörter sind, nichts ändern. Die eine Partei kann sagen, die Kommunikation ist ernsthaft gestört, die andere Partei kann sagen sie ist ein wenig gestört, das ist in diesem Moment eine Empfindung. Selbstverständlich wird sich die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern immer an die Rechtsgrundlagen, die für alle gelten und in welche dieses Personalgesetz eingebettet ist, halten.

Hans Küher stimmt dem kurzen Sinn der langen Rede von Thomas Steiner zu. Seiner Meinung nach erfüllt eine beeinträchtigte Kommunikation keinen Kündigungsgrund, eine erheblich oder ernsthaft beeinträchtigte Kommunikation hingegen schon. Aus diesem Grund empfiehlt er, das Wort ernsthaft einzufügen.

Peter Laube ist der Meinung, dass die Kommunikation vorher schon gestört war, wenn es reicht, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach einem Streit eine beeinträchtigte Kommunikation haben. Es kann sich nicht auf die Streitkultur auswirken, ob das Wort ernsthaft in diesem Satz drin ist oder nicht. Wenn die Streitkultur nicht mehr funktioniert, dann tut sie das erst, wenn die Kommunikation sowieso schon beeinträchtigt ist.

Ulrich Walther sagt, man kann lange über Kommunikation und die Vorstellungen dazu reden. Er glaubt, dass Kommunikation nie gradlinig ist. Ob sie gut oder schlecht ist, sie geht hoch und runter, sie ist näher und ferner. Ob das Wort ernsthaft oder dauerhaft oder erheblich im Text steht, ist für ihn nicht wichtig. Es braucht hier aber eine Aussage, dass die Beeinträchtigung über dem normalen Niveau sein muss. Auch in einem Unternehmen ist die Versöhnung ein wichtiger Begriff. Versöhnung heisst auch, dass man bei einer beeinträchtigten Kommunikation zuerst schaut, wie man sich wiederfinden kann. Daher sollte das Wort ernsthaft oder ein anderer Begriff in den Satz eingefügt werden.

Urs Thumm bittet eindringlich, wie es Lilian Bachmann bereits erwähnt hat, einen Artikel immer gesamthaft zu lesen. In Absatz 1 steht hinreichend und genügend und das ist bereits die Vorgabe für jeden dieser Punkte. In seinem Sprachverständnis ist „sachlich, hinreichend und ernsthaft“ eine Tautologie, sagt also nichts Neues. Aus seiner Erfahrung sorgt jedes überflüssige Wort in einem Paragraphen für Unverständlichkeiten und Missverständnisse. Darum soll das Wort ernsthaft nicht eingefügt werden, das ist kein zusätzlicher Wert. Wenn aber etwas gesucht werden muss, soll ein anderes Wort gefunden werden. Ihm fällt jedoch kein passendes dazu ein, darum empfiehlt er, den Antrag abzulehnen.



Lukas Gresch unterstützt den Antrag von Thomas Steiner. Wie er in seinem Votum erwähnt hat, ist es im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Personalgesetzen eine Bestimmung, die zusätzlich hinzukommt. Zum Beispiel beim Personalgesetz des Kantons Luzern gibt es die Beeinträchtigung des Vertrauens nicht als Kündigungsgrund. Man kann hin und wieder der Meinung sein, dass das nicht so gut sei. Wenn es im Gesetz eingefügt wird, ist Lukas Gresch der Meinung, muss das ein bisschen präziser definiert werden. Die Latte muss hier etwas höher gelegt und das Wort ernsthaft hinzugefügt werden. Ernsthaft ist ein gutes Wort in diesem Kontext.

Urs Brunner würde am Beschluss gemäss der 1. Lesung festhalten. Wenn dem Antrag von Thomas Steiner stattgegeben wird, findet er das Wort „ernsthaft“ falsch und schlägt vor, das Wort „erheblich“ einzufügen. Ernsthaft ist ihm zu markant.

Zuerst ist zu beschliessen, ob „ernsthaft“ oder „erheblich“ eingefügt werden soll. Der obsiegende Antrag wird dann in einer zweiten Abstimmung dem Beschluss gemäss 1. Lesung gegenübergestellt.

### **Beschluss**

In einer ersten Abstimmung obsiegt „erheblich“ mit 23 : 13 Stimmen bei diversen Enthaltungen.

In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag auf Ergänzung durch „erheblich“ mit 31 : 15 Stimmen bei einigen Enthaltungen gegenüber der Fassung gemäss 1. Lesung.

Auf Antrag der Redaktionskommission beschliesst die Synode stillschweigend folgende Änderungen:

lit. b: ....., die ~~sich~~ trotz schriftlicher Mahnung sich wiederholen oder anhalten.

Absatz 3: Ist die Kündigung durch die Arbeitgeberin sachlich ....

David van Welden ist ein Widerspruch aufgefallen. In § 14 Abs. 4 steht, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Probezeit haben und in § 19 steht „Bei Pfarrern und Pfarrern beträgt die Beendigungsfrist nach Ablauf der Probezeit 6 Monate“. Er fragt, ob das jemand erklären kann.

Kurt Boesch erinnert sich, dass in der 1. Lesung Abs. 4 auf Antrag von Lukas Gresch gestrichen wurde. Nun ist dieser Absatz in der Fahne wieder enthalten. Man muss in § 14 den Absatz 4 streichen, dann ist der Widerspruch, den David van Welden erwähnt hat, behoben.

Synodepräsident Fritz Bösiger gibt Kurt Boesch Recht. Die Streichung von Abs. 4 ist in der Synopse nicht übernommen worden. Das ist ein Fehler in der Fahne.

Lilian Bachmann ergänzt, dass es im Synodalsekretariat gestern ein Problem beim Ausdrucken der Fahne gab. Der Drucker ist ausgestiegen und es gab ein Durcheinander mit den verschiedenen Versionen der Fahnen. Lilian Bachmann ist sehr froh über den Hinweis von David van Welden.

Lukas Gresch ist erstaunt über das Votum von Synodalrätin Lilian Bachmann. Er versteht zwar, dass Drucker kollabieren können, dass Dinge drunter und drüber gehen können. Aber er findet es schwierig, dass man, wenn man Glück hat, zufälligerweise über Bestimmungen stolpert, die in der 1. Lesung behandelt und gestrichen wurden und nun plötzlich wieder in der Synopse drin sind. Er beantragt, dass sich die Redaktionskommission nach dieser Diskussion in der 2. Lesung intensiv des Gesetzestextes annimmt und überprüft, ob wirklich alle Änderungen, die in der 1. Lesung angenommen wurden, übernommen wurden.

Lilian Bachmann stimmt dem zu und sagt, dass sie zusammen mit Peter Möri und der Redaktionskommission alles nochmals intensiv anschauen und kontrollieren wird. Sie versichert, dass man mehrfach geprüft hat, ob der vorliegende Text dem Ergebnis der 1. Lesung entspricht. Aber gerade wegen dieses Ereignisses wird man den Text nochmals sehr gründlich anschauen.

Fritz Bösigler ergänzt, dass genau aus diesem Grund die Redaktionskommission die Zeit über die Mittagspause braucht, um den vorliegenden Gesetzestext nochmals genau zu überprüfen.

### **§ 29 Information**

Es muss heissen: ....von allgemeinen personalpolitischem Interesse". Diesem Antrag der Redaktionskommission wird nicht opponiert.

### **§ 33 Lohnsystem**

In Absatz 3 ist 3 auszuschreiben. Diesem Antrag der Redaktionskommission wird nicht opponiert.

### **§ 34 Lohnhöhe**

In Absatz 1 muss es heissen: Der Synodalrat regelt .... (statt: legt fest). Diesem Antrag der Redaktionskommission wird nicht opponiert.

### **§ 47 Anspruch**

Bei diesem Paragraphen hat man im Rahmen der 1. Lesung übersehen, dass mit der beschlossenen Version die Personen bis zum 20. Altersjahr schlechter gestellt würden als gemäss dem ursprünglichen Antrag des Synodalrats. Das war natürlich nicht die Intention der Synode und des Synodalrats. In diesem Sinne beantragt der Synodalrat, bis zum Alter 20 6 Wochen Ferien, im Alter 21-50 5 Wochen und ab dem 51. Lebensjahr 6 Wochen Ferien zu gewähren. Zudem wurde ein Schreibfehler aus der ersten Fahne korrigiert.

**Beschluss:** Diesem Antrag wird nicht opponiert, damit gilt er als genehmigt.

### § 50 Grundsatz

Die Redaktionskommission hat darauf hingewiesen, dass es in Absatz 1 "landeskirchliche Organisation" statt "Landeskirche" heissen muss. Dieser Änderung wird nicht opponiert.

### § 51 Anspruch auf Urlaub

Die Redaktionskommission beantragt, in Absatz 1 "Zeit" durch "Dauer" zu ersetzen. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

### § 53 Lohnfortzahlung

Dazu hat die Kommission einen Antrag. Abs. 1 soll wie folgt lauten: Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall besteht folgender Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen: ... Damit wird geklärt, was mit dem „vollen Nettolohn“ gemäss 1. Lesung gemeint ist.

Weiter ist ein neuer Abs. 5 einzufügen: *Die Auszahlung bei Arbeitsunfähigkeit darf nicht grösser sein als diejenige bei Arbeitsleistung (Nettolohnprinzip)*. Damit wird verhindert, dass die Mitarbeitenden im Falle der Arbeitsunfähigkeit mehr Lohn erhalten als bei Arbeitsleistung. Dies wäre sonst möglich, wenn die Versicherung nach 90 Tagen auch die Sozialversicherungsprämien wie EO, BVG etc. übernimmt. Die Abzüge würden bei den Angestellten nicht mehr vorgenommen, weshalb sie mehr ausbezahlt erhielten als bei Arbeitsleistung.

**Beschluss:** Das Wort wird nicht verlangt, damit gilt der Antrag als genehmigt.

Entsprechend dem Antrag der Redaktionskommission beschliesst die Synode stillschweigend, die Tabelle mit dem Ferienanspruch in Absatz 1 durch eine Aufzählung mit lit. zu ersetzen.

### § 55 Dienstwohnung

Im Rahmen der 1. Lesung wurde aufgrund des Votums von Thomas Steiner festgestellt, dass in gewissen Fällen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Dienstwohnung in weniger als 3 Monaten verlassen werden müsste, also unter Umständen vor Ablauf der Kündigungsfrist. Das will der Synodalrat verhindern. Gerade in Fällen der fristlosen Kündigung braucht es eine Regelung, damit keine stossenden Zustände eintreten können. In diesem Sinne beantragt der Synodalrat folgende Regelung von Abs. 4:

*Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkt ohne weiteres die Beendigung des Mietverhältnisses über die Dienstwohnung*

- a. *auf Ende des dritten vollen Monats nach Ende des Arbeitsverhältnisses infolge Todes, fristloser Kündigung oder Kündigung mit einer Frist unter drei Monaten,*
- b. *auf das Ende des Arbeitsverhältnisses in den übrigen Fällen. Eine Erstreckung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.*

**Beschluss:** Das Wort wird nicht verlangt, damit gilt der Antrag als genehmigt.

Auf Antrag der Redaktionskommission beschliesst die Synode stillschweigend, in Absatz 5 "des Schweizerischen Obligationenrechts" durch "OR" zu ersetzen.

### **§ 58 Gewissenskonflikt**

Auf Antrag der Redaktionskommission beschliesst die Synode stillschweigend, dass es in Absatz 2 "Dispensen" heissen muss (nicht: Dispense).

### **§ 61 Nebenbeschäftigungen Grundsätze**

Axel Achermann begründet den Antrag der Kommission. Diese ist der Meinung, dass auf keinen Fall Nebenbeschäftigungen bewilligt werden dürfen, wenn sie die Vertrauenswürdigkeit des Angestellten beeinträchtigt. Soweit es um die Erfüllung der dienstlichen Tätigkeit geht, kann dagegen eine Nebenbeschäftigung aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Dies ist durch den Zusatz „im ersten Fall“ klarzustellen. Gemäss Personalverordnung sind die Kriterien für eine Nebenbeschäftigung grundsätzlich streng und Ausnahmen werden daher nur selten bewilligt werden. Der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz „im ersten Fall“ präzisiert § 68 und § 69 in der Personalverordnung.

**Beschluss:** Dem Antrag wird nicht opponiert, damit ist er so genehmigt.

### **§ 65 Grundsatz**

Auf Antrag der Redaktionskommission wird das Komma nach "Verursacherin" gestrichen.

### **§ 67 Mitarbeitergespräch Ziele, Inhalt und Bedeutung**

Ursula Bärffuss beantragt, in Abs. 1 die Reihenfolge von lit. c und d umzustellen. Sie begründet den Antrag damit, dass die Leistung der Angestellten festzustellen und zu fördern unmittelbar mit der Anerkennung zusammengehört.

Peter Laube kann dem Antrag zustimmen, bittet jedoch die Änderung der Redaktionskommission beizubehalten. Also anstatt „die guten Leistungen“ „gute Leistungen zu schreiben. Ursula Bärffuss ist damit einverstanden.

Norbert Schmassmann weist auf eine weitere Formulierungsänderung hin. Im einen Fall heisst es „gemäss ihren Fähigkeiten“ und im Antrag von Ursula Bärffuss „ihren Fähigkeiten gemäss“. Auch das müsste bereinigt werden. Er fragt, ob der Antrag von Peter Laube so zu verstehen sei, dass man die Reihenfolge umstellt, aber die Formulierung der Redaktionskommission übernimmt.

Ursula Bärffuss hat nicht auf die Änderungen der Redaktionskommission geachtet und entschuldigt sich dafür.

Es wird formal über den Vorschlag der Redaktionskommission abgestimmt und c wird zu d und d wird zu c.

**Beschluss:** Diesem Antrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

### **§ 73 Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Pfarrerinnen und Pfarrern**

Daniel Wiederkehr beantragt, dass die Regelung von § 73 auch für Sozialdiakone und -diakoninnen gelten soll. Er legt dar, dass es das Anliegen des neuen Personalgesetzes ist, für möglichst alle Angestellten gleiche Bedingungen zu schaffen. Die Verfassung gibt in § 50 Abs. 3 die Möglichkeit des Einbezugs der Gemeinde bei Wahlen auch für Sozialdiakoninnen und -diakone. Sein Änderungsantrag beinhaltet, dass die beiden Abschnitte 1 und 2, sowie der Titel zu ergänzen sind mit „Sozialdiakoninnen und -diakone“ bzw. „Gemeindesozialdiakoninnen und -diakone“. Das bezweckt, dass von diesem § 50. Abs. 3 der Verfassung auch Gebrauch gemacht wird und das auch für Sozialdiakoninnen und -diakone ausgeschöpft wird.

Lilian Bachmann erklärt, dass der Synodalrat das Anliegen nachvollziehen kann. Dennoch erscheint eine analoge Anwendung hier nicht ganz passend und kommt systemwidrig daher. Bei diesen neuen Anstellungsverfahren für Pfarrpersonen handelt es sich letztlich auch um einen Systemwechsel, wie er mit der neuen Verfassung eingeleitet worden ist. Sozialdiakoninnen und -diakone hatten bisher keinen Beamtenstatus und von daher ist es angebracht, dass man das nur für die Pfarrpersonen neu anpasst. Würde man das hier 1:1 für beide Berufsgattungen übernehmen, würde dies auch einen relativ grossen Aufwand darstellen. Wenn man von diesem Anliegen absieht und den Text so belässt, wie er vom Synodalrat vorgeschlagen ist, also auf Pfarrpersonen beschränkt, haben die Kirchgemeinden immer noch einen gewissen Spielraum und die Möglichkeit, ein Auswahlverfahren, wie es für alle Kategorien der Mitarbeitenden besteht, durchzuführen. In diesem Sinne hält der Synodalrat an seinem bisherigen Vorschlag fest und möchte § 73 wie vorgeschlagen beibehalten.

Der Antrag von Daniel Wiederkehr leuchtet Daniel Schlup ein. Angesichts der Wichtigkeit der Diakonie in der Öffentlichkeit findet er dies eine angemessene Idee und er unterstützt den Antrag.

Für Karl Däppen ist es nicht einzusehen, dass hier ein Unterschied zwischen Pfarrpersonen und Sozialdiakonen/Sozialdiakoninnen gemacht werden soll. Es ist ein Muss für diese Kirche, dass die inhaltlichen Arbeiten gleichgestellt sind. Das gilt nicht für alle, aber hier muss das unbedingt beachtet werden. Er unterstützt somit diesen Antrag.

Norbert Schmassmann beantragt, den Antrag abzulehnen, denn er findet ihn systemwidrig. Wenn die Volkswahl der Pfarrpersonen nun abgeschafft worden ist, dann sind diese Bestimmungen speziell auf Pfarrpersonen bezogen. Wenn man nun diesem Antrag zustimmen würde, dann würde man die Sozialdiakone auf die gleiche Stufe stellen wie die Pfarrpersonen, bei denen die Volkswahl nun nicht mehr gilt. Von daher ist es absolut systemwidrig, wenn man die Gleichstellung in diesem Paragraphen vornehmen will.

Lukas Gresch bittet ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Mit der Abschaffung der Volkswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der 1. Lesung beschlossen wurde, soll hier ein Verfahren eingeführt werden, welches nahe bei einer Volkswahl liegt. Dieser Vorschlag wurde den Synodalen zugestellt und von ihnen geprüft. Er ist der gleichen Meinung wie Norbert Schmassmann, es wäre systemwidrig, wenn die Sozialdiakoninnen und -diakone in diesem Artikel auf die gleiche Stufe wie die Pfarrerrinnen und Pfarrer gestellt würden.

Peter Laube sagt, dass das Wort Gleichstellung mehrfach benutzt wurde. Er sieht aber, dass hier keinerlei Gleichstellung herrscht, denn die Kirchgemeinden können in geeigneter Weise in die Wahl einbezogen werden. In geeigneter Weise heisst aber nicht, dass für beide Berufsgruppen die gleiche Weise gelten muss. Die Behörden sind insofern frei. Sie müssen die Kirchgemeinde einbeziehen; ob sie das unterschiedlich tun wollen, ist mit dieser Formulierung noch nicht geregelt.

Max Kläy weist auf den nächsten Antrag, auf den von Ulrich Walther, hin. Der lautet „Der Synodalrat regelt das Nähere“. Genau dort könnte man diese Unterschiede, welche auch sinnvoll sind, regeln.

Das mit der Gleichstellung ist das eine, etwas anderes, was Hans Weber wichtig scheint ist die Praktikabilität. Der Markt der Sozialdiakoninnen und -diakone ist sehr trocken. Sozialdiakoninnen und -diakone sind Menschen, welche die Kirchgemeinde unterstützen und die Pfarrpersonen entlasten und diese Unterstützung muss manchmal schnell kommen. Wenn man bei der Version des Synodalrats bleibt, dann hat man diese Agilität am Markt, was die Suche einfacher macht. Er plädiert dafür, dass man hier kein Auswahlverfahren wie bei den Pfarrpersonen vorschlägt.

Ulrich Walther findet den Antrag von Daniel Wiederkehr richtig und gut. Sozialdiakonische Mitarbeitende und Pfarrpersonen stehen in der Öffentlichkeit, wenn auch in verschiedenen Positionen. Sie haben ein Amt, welches sie übertragen bekommen haben. Er spricht hier nicht vom Beamtenstatus, sondern von einem kirchlichen Amt. Die Legitimation dieses kirchlichen Amtes durch eine Auswahlkommission, dem viele Menschen und nicht nur der Kirchenvorstand angehört, das tut einer Kirchgemeinde gut. Das ist Partizipation wie sie auch eine Volkswahl als Idee drin hat. Ulrich Walther plädiert sehr dafür, das in diesem Paragraphen gleichzustellen.

**Beschluss:** Der Antrag von Daniel Wiederkehr wird mit 22 zu 23 Stimmen abgelehnt.

Ulrich Walther erklärt zu seinem Antrag, dass es ein kleiner Satz ist, den er hier einfügen möchte: „Der Synodalrat regelt das Nähere.“ Dieser Satz bezieht sich auf die Personalverordnung. In der Personalverordnung wird in § 96a das Auswahlverfahren bei der Pfarrwahl genau geregelt. Er persönlich findet es gut, dass dieses wichtige Traktandum nicht offenbleibt, sondern für die Gesamtkirche geregelt wird. In der Hinsicht, dass ein Gesetz auch eine Aussenwirkung hat, das wird von andern Landeskirchen gelesen, das wird auch von den Katholiken beobachtet. Da Wahl- und Auswahlverfahren auch wichtige kirchliche Terminologien sind, ist er der Meinung, dass der Verweis auf die Regelung der Ausnahmen in diesem Auswahlverfahren dringend in dieses Gesetz gehören. Ihm persönlich wäre es lieber gewesen, wenn die ganze Ver-

ordnung im Gesetz enthalten gewesen wäre, das ist aber wohl nicht möglich. „Der Synodalrat regelt das Nähere“, heisst auch, dass es einen Konsens gibt in den Kirchgemeinden, die dieses Auswahlverfahren bestimmen.

Urs Thumm hat bereits in der 1. Lesung auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht, aber gleichzeitig auch empfohlen, im Sinne der Autonomie der Kirchgemeinden es ihnen zu überlassen, wie sie das regeln wollen. Nun kommt der Antrag von der Fraktion Land, begründet mit einer einheitlichen Regelung, diskutiert jedoch deren Notwendigkeit und deren Auswirkungen auf die Autonomie nicht weiter. In der Fraktion Agglomeration wurde das auch angesprochen. Auf Grund der Ausführungen der Vertreterin des Synodalrats hat man sich entschlossen, das Thema nicht weiter zu diskutieren. Sie hat den Verordnungstext als Empfehlung gesehen, der von den Kirchgemeinden als Richtlinie verwendet werden kann, aber nicht zwingend so umgesetzt werden muss. Darum wurde in der Fraktion Agglomeration dazu keine Entscheidung gefällt. Somit bleibt Urs Thumm bei seiner in der 1. Lesung geäusserten Haltung, die Synode solle die Kompetenz der Regelung der Wahlverfahren den Kirchgemeinden belassen und die Verordnung dazu, also § 96a, als Empfehlung sehen. Er empfiehlt, den Antrag der Fraktion Land abzulehnen.

Urs Brunner hat eine Verständigungsfrage an den Antragsteller Ulrich Walther. In § 96a Abs. 3 PV steht, der Kirchenvorstand legt fest, in welcher Weise die Gemeindeglieder im Vorbereitungsverfahren mitwirken. In Abs. 4 steht dann, „ein Gremium, das mehrheitlich aus Gemeindegliedern besteht...“. Das ist für ihn ein Widerspruch. Er fragt, wie Ulrich Walther das sieht.

Lukas Gresch würden die Ausführungen des Synodalrats interessieren. Die Frage ist, ob § 96a PV für alle Kirchgemeinden gelten wird. Er hat das so gelesen. Nicht notwendigerweise müsste man seines Erachtens im Gesetz festlegen, dass der Synodalrat das Nähere regelt. Man kann das tun, das ist hilfreich und es ist eine Präzisierung. Die Verordnung gilt, so wie sie dann vom Synodalrat erlassen wird. Er wird sie wahrscheinlich so erlassen, wie sie den Synodalen vorgelegt wurde. Lukas Gresch sieht da keinen Spielraum, gerade bei Abs. 3 ist eine Abweichung nicht möglich.

Lilian Bachmann möchte auf den ersten Punkt zu sprechen kommen. Da kann man bei Abs. 3 den Verweis auf die Personalverordnung machen und darauf hinweisen, dass dort das Verfahren geregelt wird. Aufgrund der 1. Lesung wurde das diskutiert und man hat gesagt, man möchte da etwas mehr Präzision, man möchte einen Vorschlag haben. Das hat der Synodalrat aufgenommen und im § 96a in der Verordnung ausformuliert, wie so ein Verfahren aussehen kann und auch soll. Dieses Verfahren muss zweistufig ausgestaltet sein, egal ob das mit einer Pfarrwahlkommission oder anders gelöst wird. Es besteht ein gewisser Spielraum für die Kirchgemeinden, dieses Auswahlverfahren anders auszugestalten und über die Vorgaben der PV hinauszugehen. Eine Pfarrwahlkommission soll nach wie vor möglich sein. Dass man den Hinweis in Absatz 3 noch aufnimmt, ist rein juristisch nicht notwendig, macht aber hier wahrscheinlich Sinn, gerade aufgrund der Bedeutung dieser Bestimmung. Man sieht, dass dieses Verfahren in der Verordnung beschrieben wird und wie das ausformuliert aussehen kann und soll. Daher opponiert der Synodalrat dem Antrag von Ulrich Walther nicht.

Für Norbert Schmassmann ist es wesentlich zu wissen, ob die Ergänzung „Der Synodalrat regelt das Nähere“ sich auf Absatz 2 bezieht. Dem könnte er beipflichten. Als separater Absatz würde sich die Bestimmung auch auf Abs. 1 beziehen, was nicht Sinn macht. Für die Begründung und für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die leitende Behörde zuständig, da gibt es nichts zu regeln. Somit müsste der Zusatz am Ende von Abs. 2 stehen.

Lilian Bachmann und Ulrich Walther bestätigen, dass es sich um eine Ergänzung von Abs. 2 handelt.

Daniel Schlup hatte nach der Fraktionssitzung das Gefühl, er habe verstanden worum es geht. Nun hat er das Gefühl, eine Nebelgranate im Raum zu haben. Die Diskussion war in der Fraktion Agglomeration so, dass wenn der Synodalrat das in der Verordnung so regelt, dann muss er auch gesetzlich den Auftrag haben, das so zu regeln. Deshalb gehört der Antrag von Ulrich Walther ins Personalgesetz. Dann hat aber Lilian Bachmann gesagt, das sei eine Möglichkeit, das wurde so zur Kenntnis genommen. Damit könnte man den Antrag von Ulrich Walther auch weglassen. Aber nun hat Daniel Schlup wieder verstanden, dass dies eine Verordnung ist und sich die Kirchgemeinden ziemlich genau daran zu halten haben. Was gilt nun?

Lilian Bachmann erläutert, dass die Aussage war, die Bestimmung in der PV sei eine mögliche Ausgestaltung dieses geeigneten Einbezugs, dass aber daneben immer noch ein gewisser Spielraum der Kirchgemeinden bestehe, die weiter gehen kann. Gewisse Komponenten sind zwangsläufig vorgegeben und so, wie es in § 96a PV geregelt ist, besteht dieser Einbezug im zweistufigen Verfahren mit dem vorberatenden Gremium mit der vorgegebenen Zusammensetzung. Das sind Komponenten, die hier geregelt sind, wobei die Kirchgemeinde nach wie vor einen Spielraum hat. Zum Beispiel kann sie eine Pfarrwahlkommission einsetzen. Das Auswahlverfahren kann auch schärfer ausgestaltet werden, diese Möglichkeit besteht nach wie vor.

Ursula Stämmer-Horst meint, dass man hier ein wenig die Quadratur des Kreises sucht. Es gibt ein Anliegen, dass man gewisse Parameter zur Neuanstellung einer Pfarrperson in den Gemeinden setzt. Lilian Bachmann hat eben erläutert, dass man mit diesem zweistufigen Verfahren diese Parameter setzt. Schlussendlich überlässt man es aber doch der Gemeinde, wie sie das umsetzen will. Der Synodalrat hilft gerne, den Gemeinden eine gewisse Basis zu geben. Aber der Synodalrat möchte nicht zu fest in die Gemeindeautonomie eingreifen. Wenn eine Gemeinde sagt, wir machen eine Pfarrwahlkommission und ausschreiben möchte, wer sich daran beteiligen will, kann sie das. Aber vielleicht gibt es ein Mitglied einer Kirchgemeinde, welches Personalfachfrau, -fachmann oder Headhunter ist und welches man anfragen kann. Es macht Sinn, dass eine Gemeinde möglichst viele Freiheiten beibehalten kann. Die Quadratur des Kreises entsteht dadurch, dass der Synodalrat den Gemeinden eine gewisse Sicherheit geben will. Aber auch dadurch, dass der Einbezug der Kirchgemeinde über den Kirchenvorstand hinaus gewährleistet ist. Das war ein grosses Anliegen im Zusammenhang mit der Frage „Wahl oder Nichtwahl“. So wie das jetzt in der Verordnung formuliert ist, gibt es eine Sicherheit, dass nicht ausschliesslich der Kirchenvorstand zuständig ist. Andererseits wird aber die Gemeindeautonomie hochgehalten. Vielleicht ist dies das erste Mal, dass die Quadratur des Kreises gelingt.



Daniel Schlup meint, dass es darum geht, dass die Kröte „Abschaffung Volkswahl“ irgendwie schluckbar wird und der Einbezug der Mitglieder nicht zum Lippenbekenntnis wird. Deshalb ist er ein wenig zusammengezuckt, als er in der Verordnung las, dass das Vorbereitungsverfahren per Verordnung quasi von einem Kirchenvorstandsmitglied zu leiten ist. Er sieht eine Pfarrwahlkommission, welche durchaus von einem Nicht-Vorstandsmitglied präsiert werden kann. Dabei fragt er sich, wie gross der Handelsspielraum noch ist. Dass man den Kirchenvorstand dazu anhält, dass dieser Einbezug in der Realität auch erfolgt, ist richtig.

Karl Däppen fragt, ob es verbindlich sei, dass der Kirchenvorstand in der Kommission nicht die Mehrheit haben darf. Lilian Bachmann antwortet, dass dies klar der Fall ist.

**Beschluss:** Der Antrag von Ulrich Walther wird mit 31 zu 13 Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen.

Auf Antrag der Redaktionskommission muss es in Absatz 2 heissen: "in das Auswahlverfahren einzubeziehen".

#### **§ 75 Anwendbares Recht**

Auf Antrag der Redaktionskommission wird "Verwaltungsrechtspflegegesetzes" durch "Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege" ersetzt.

#### **§ 84 Änderungen bisherigen Rechts**

Der Synodalrat hat die erforderlichen Gesetzesanpassungen, die in diesem Paragraphen aufgezählt werden, nochmals überprüft und ergänzt. Auch die Redaktionskommission schlägt einzelne Änderungen vor. Die Synode stimmt grundsätzlich zu, die Redaktionskommission wird diesen Paragraphen jedoch nochmals genau anschauen.

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen. Rückkommen wird nicht verlangt.

Daniel Schlup bittet die Redaktionskommission, wirklich gut hinzuschauen. Der Input von David van Welden hat ihn etwas aufgeschreckt und er hat im Nachhinein festgestellt, dass in der Fahne vom 19. April 2018 § 14 ganz fehlt. Wahrscheinlich waren die Synodalen alle auf die Änderungen konzentriert und haben das gar nicht gemerkt.

Die Schlussabstimmung wird unter Traktandum 11 erfolgen. Vorgängig wird die Redaktionskommission noch die eben beschlossenen Änderungen prüfen.

Synodepräsident Fritz Bösiger lädt zum Mittagessen ins HelloWelcome ein.

Fritz Bösiger begrüsst nach dem Mittagessen Jan Tschannen von Brot für alle, der einen Überblick über die Konzernverantwortungsinitiative geben wird.

## Appell

Der Stimmzähler Hanspeter Kellenberger führt nach der Mittagspause nochmals den Appell durch. Entschuldigt sind:

Bartsch Eric	Kilchert Ute	Smolenicki Zlatko
Baumann Andreas	Portmann Dominique	Wermelinger Jürg
Görtzen Carsten		

Anwesend sind 52 Synodale, die Synode ist damit weiterhin beschlussfähig.

## Traktandum 6

### **Bericht und Antrag Nr. 295 des Synodalrats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2017 der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern**

#### **Eintreten**

André Karli spricht für die GPK. Die GPK hat die Rechnung 2017 an ihrer Sitzung diskutiert. Die Mitglieder der GPK danken dem Synodalrat für die ausgezeichnete Einhaltung des Budgets 2017. In vielen Positionen konnte das Budget sogar unterschritten werden, was in der heutigen Zeit nicht immer einfach ist. Trotz Mehrausgaben von CHF 80'000.00 für die Website, welche im Budget nicht enthalten waren, konnte der Aufwandüberschuss bei knapp CHF 22'000.00 gehalten werden. Die GPK musste auch feststellen, dass die Steuereinnahmen gemäss Rechnung 2017 gegenüber der Rechnung 2016 rund CHF 100'000.00 geringer ausfielen. Die GPK hat einstimmig Eintreten und Zustimmung beschlossen.

Christian Marti darf erstmals eine Jahresrechnung vor der Synode erläutern und vertreten. Erarbeitet wurde sie aber nicht von ihm, sondern von der Synodalkassierin Bernadette Fries. Christian Marti dankt ihr herzlich für ihre grosse, äusserst genaue und kompetente Arbeit. Er fasst die wichtigsten Zahlen zusammen:

Seite 3:

- Aufwand und Ertrag liegen knapp unter 2 Millionen Franken, oder genauer: Der Aufwand beträgt CHF 1'956'218.00, der Ertrag CHF 1'934'266.00. Die Rappen hat er weggelassen, aber die Rechnung stimmt natürlich bis auf die hinterste Kommastelle.
- Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 21'951.00. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 9'093.00.

Damit wurde um CHF 12'858.00 schlechter abgeschlossen als budgetiert. Trotzdem ist die Rechnung erfreulich ausgefallen, und zwar aus zwei Gründen:

- Erstens war der betriebliche Aufwand CHF 16'602.00 geringer als budgetiert. Das zeigt, dass alle Verantwortlichen sparsam und kostenbewusst gearbeitet haben.
- Zweitens hat die Synode im Mai auf Antrag des Synodalrats ein Kredit von CHF 80'000.00 für die Überarbeitung der Homepage beschlossen. Dieser Kredit wurde im Rechnungsjahr fast völlig ausgeschöpft. Die Überarbeitung der

Homepage hat nämlich CHF 76'723.00 gekostet. Das ist auf Seite 9 unter Punkt 041 Öffentlichkeitsarbeit zu finden.

Dieser Mehraufwand war also nicht geplant. Trotzdem ist die Rechnung nicht viel schlechter ausgefallen als budgetiert. Das ist umso erfreulicher, als die Steuereinnahmen um CHF 25'261 tiefer waren als veranschlagt. In allen Landkirchgemeinden waren die Steuereingänge deutlich höher als budgetiert oder im Fall von Hochdorf zumindest praktisch gleich hoch. Zählt man die Steuererträge der beiden neuen Kirchgemeinden Meggen-Adligenswil-Udligenswil und Horw mit jenen der Kirchgemeinde Luzern zusammen, kommt man auf CHF 1'350'622. Das sind CHF 78'550 weniger als budgetiert. Der Synodalrat wird die Situation im Auge behalten müssen, wird aber auch nicht auf Panik machen. Christian Marti hat die Steuererträge der letzten 20 Jahre analysiert und gesehen, dass die Schwankungen von Jahr zu Jahr oft sehr gross sind und meist mit Zufälligkeiten und auch mit Änderungen in der kantonalen Steuergesetzgebung zusammenhängen.

Auf den Seiten 9 bis 13 ist die Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen zu finden. Abweichungen von mehr als 10% gegenüber dem Budget sind erläutert, falls sie mindestens CHF 1'000 ausmachen. Zu zwei Positionen möchte er noch eine kurze Erklärung abgeben, auch wenn sie nicht besonders gross sind. Beide stehen auf Seite 11:

- Die erste ist die Positionen 302 Diakonie. Für die Diakoniekonferenz wurden 2016 Rückstellungen gemacht. Diese waren höher als der tatsächliche Aufwand 2017. So wurden 2017 nur CHF 85.00 verrechnet, obschon die Aufgaben wie vorgesehen erledigt worden sind.
- Die zweite Position ist 502 Kircheneigene Institutionen. Man hat der Schweizerischen Bibelgesellschaft nicht etwa den Beitrag gekürzt, sondern sie hat nicht mehr Geld verlangt.

Auf der folgenden Seite steht der Bericht über den Blumer-Fonds. 2017 gab es weder Gesuche noch Beitragszahlungen, das wird 2018 anders sein. Der Synodalrat ist dabei, diesen Fonds aktiv zu bewirtschaften und gemäss seinem Verwendungszweck einzusetzen.

Schliesslich noch zur Erfolgsrechnung nach Kostenarten auf Seite 17. Hier erfordert im 2. Hauptblock die dritte Zeile eine besondere Erklärung: Für Dienstleistungen und Honorare wurden CHF 180'437.00 ausgegeben, fast doppelt so viel wie budgetiert. Hier schlagen aber die im Mai 2017 zusätzlich bewilligten Kosten für die Erneuerung der Homepage zu Buche. Zudem waren die Beratungskosten für die Gesetzesrevisionen und vor allem für die Organisationsentwicklung etwas höher als budgetiert. Die Beiträge auf Seite 19 sind vertraglich fixiert oder durch feste Verteilschlüssel gebunden. So fiel der Konkordatsbeitrag geringer aus als budgetiert, weil die Gesamtkosten niedriger waren. Gebundene Beiträge werden von der KIKO festgelegt, also von der Deutschschweizer Kirchenkonferenz. Sie sind mehrheitlich ein Jahr im Voraus bekannt und können daher genau budgetiert werden.

Christian Marti fasst zusammen: 2017 war in gewisser Weise ein Normaljahr. Die Stellen im Synodalrat, auf dem Synodalsekretariat und in den Fachstellen waren besetzt. Die Aufwendungen für die Homepage und für die Gesetzesrevisionen werden den Synodalrat und die Synode noch einige Jahre begleiten. Das Eigenkapital liegt über

den 75 % eines Jahresbedarfs, die die Synode als Untergrenze definiert hat. Man sollte zwar nicht übermütig werden, aber auch nicht überängstlich. Die vorliegende Jahresrechnung zeigt, dass die Finanzen der landeskirchlichen Organisation gesund sind,

Das Wort haben die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen.

Marlene Odermatt, Fraktion Stadt: Die Fraktion Stadt ist für Eintreten und stimmt dem Antrag 295 mit Punkt 1 und 2 und somit der Jahresrechnung und der Belastung der Vermögensabnahme beim Eigenkapital einstimmig zu. Die Fraktion wurde an der Fraktionssitzung noch einmal über die Rechnung, wie sie vorliegt, informiert. Gleichzeitig wurden die Detailfragen gut beantwortet. Die Steuereinnahmen müssen sicherlich weiterhin gut im Auge behalten werden. Das hat aber eher beim Budgetprozess bzw. beim AFP zu geschehen. Die Jahresrechnung betrifft ja immer die Vergangenheit. So dankt Marlene Odermatt im Namen der Fraktion Stadt dem Synodalrat für die Arbeit einerseits für die Erarbeitung der Jahresrechnung, andererseits auch für die Arbeit, die hinter den Zahlen steht. Die Fraktion Stadt ist für Eintreten und Zustimmung.

Urs Thumm, Fraktion Agglomeration: Die Fraktion hat die Jahresrechnung 2017 sehr positiv aufgenommen. Zur Rechnung selber haben sich keine Fragen ergeben, dagegen sind zum Bericht zwei Fragen aufgekommen:

1. Auf Seite 5 mit den Visualisierungen zur Jahresrechnung ist durch die mehrfache Verwendung des Begriffes "Beiträge" an mehreren Stellen die Frage entstanden, was nun jeweils gemeint ist. Das konnte nicht während der Sitzung geklärt werden. Hier könnte er sich vorstellen, dass entweder die Titel der einzelnen Grafiken mit einer Seitenangabe ergänzt werden, wo die Zahlen zur Grafik zu finden sind. Weiter könnte er sich vorstellen, die Grafik an den Schluss des Berichtes zu stellen. Man hat dann zuerst die Zahlen gesehen und kann dann die grafische Darstellung besser interpretieren.
2. Bei den Steuererträgen haben sich zwei Fragen ergeben:
  - a) Einerseits die Frage nach dem Vorgehen bei der Budgetplanung und der Verwendung von Zahlengrundlagen der Kirchgemeinden aus dem Vorjahr. Diese Frage ist für die heutige Debatte nicht relevant und wird im Rahmen der Budgetberatung oder der Beratung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes zu klären sein.
  - b) Andererseits besteht eine grössere Differenz von ca. CHF 78'000.00 zwischen Rechnung und Budget beim Total der Steuererträge der Kirchgemeinden Luzern, Meggen-Adligenswil-Udligenswil (MAU) und Horw, ohne dass diese Abweichung begründet wurde. Diese Frage konnte im Rahmen der Fraktionssitzung nicht vollends geklärt werden. Zu vermuten ist, dass die Differenz ein Stück weit der Planungsunsicherheit durch die Verselbständigung von MAU und Horw zugeschrieben werden kann und andererseits einfach durch tiefere Steuererträge verursacht wurde. Die Fraktion hat sich mit diesen von Seiten des Synodalrats abgegebenen Erläuterungen zufriedengegeben und stellt hierzu keine weiteren Fragen oder Anträge.

Somit ist die Fraktion Agglomeration für Eintreten und Zustimmung. Die Fraktion Agglomeration dankt dem Synodalrat, insbesondere den zuständigen Stellen, für die akkurate Rechnungsführung und die gute Darstellung des Berichtes.

Peter Rüdin, Fraktion Land: Die Fraktion Land hat die Rechnung gerne entgegengenommen. Es sind gute Zahlen und man gibt die Hoffnung nicht auf, dass man in einem Jahr schwarze Zahlen schreibt. Demzufolge ist die Fraktion Land für Eintreten und Zustimmung.

Daniel Wiederkehr, religiös-soziale Fraktion: Auch die religiös-soziale Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zur Jahresrechnung. Es gab eine Frage zum Posten Honorare, welche von Christian Marti bestens beantwortet werden konnte. Die Fraktion dankt für die gute Führung der Rechnung.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen, wird jedoch nicht verlangt. Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, haben die Synodalen stillschweigend Eintreten beschlossen.

#### **Detailberatung**

Die Jahresrechnung 2017 wird seitenweise durchgegangen. Es erfolgen keine Wortmeldungen. Rückkommen wird nicht beantragt.

**Beschluss:** Die Synode stimmt der Jahresrechnung 2017 der landeskirchlichen Organisation einstimmig zu.

#### **Traktandum 7**

##### **Bericht und Antrag Nr. 296 des Synodalrats an die Synode betreffend Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Karl Däppen hält als Sprecher der GPK fest, dass sich die GPK nicht sehr eingehend mit dieser Teilrevision beschäftigt hat: Die beschlossenen Anpassungen sind plausibel und wegen der neuen Möglichkeit, dass Akademiker ein verkürztes Theologiestudium machen können und dies in den Konkordatsbestimmungen seinen Niederschlag finden muss, nachvollziehbar. Ebenso ist nachvollziehbar, dass es die KEA, die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung, in dieser Form nicht mehr gibt. Die neue Eignungsabklärung schafft endlich die Möglichkeit, transparente und nachvollziehbare Kriterien zu schaffen für die Beurteilung, ob eine Person für den Pfarrberuf geeignet ist. Die Änderungen haben grundsätzlich keine Kostenfolgen, denn der Verteilschlüssel unter den Konkordatskirchen bleibt gleich. Würde es wieder vermehrt Personen geben, die das Theologiestudium absolvieren, um den Pfarrberuf zu ergreifen, hätte das finanzielle Auswirkungen. Dies hat jedoch nichts mit der vorliegenden Teilrevision zu tun. Grundsätzlich steht die GPK hinter dem Konkordat, hat auch das Vertrauen, dass diese Anpassungen, die von involvierten Kreisen und Personen erarbeitet wurden, sinnvoll sind. So empfiehlt die GPK dem Antrag des Synodalrats zu folgen und der Teilrevision zuzustimmen.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat. Dass das Konkordat mal wieder gut gearbeitet hat, erleben die Pfarrwahlkommissionen dann, wenn sie aus einer grösseren Zahl von

Bewerberinnen und Bewerbern auswählen können. Was all dem in der Ausbildung vorausgegangen ist, davon erfährt die kirchliche Öffentlichkeit nur selten etwas oder wenn, dann nur am Rande. Deshalb mögen der vorliegende Bericht und auch die Synopse für die Synodalen ein wenig Neuland gewesen sein und auch etwas theoretisch. Ulf Becker dankt allen, die das trotzdem durchgelesen haben. Seit rund einem halben Jahrhundert gibt es das Konkordat, einen Zusammenschluss von 19 Landeskirchen. Einerseits geht es um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung zum Kirchendienst und andererseits um die Schaffung von Standards bei der Ausbildung von künftigen Pfarrpersonen. Der im Moment gültige Konkordatsvertrag ist rund 15 Jahre alt und bedarf aus verschiedenen Gründen einer Anpassung. Es hat sich gezeigt, dass bestimmte Absätze nicht präzise genug gefasst sind, nicht greifen, dass man sie neu formulieren oder ergänzen muss. Der zweite Grund ist die Schaffung des Studiengangs für Quereinsteiger, Quest. Das hat zur Folge, dass man eine Zulassungsvoraussetzung für eine kirchliche Ausbildung neu formulieren muss. Zwei Fakultäten schaffen Masterstudiengänge, da sind Anpassungen nötig. Die Eignungsabklärung KEA gibt es so nicht mehr, das soll transparenter werden. Auch die Begleitung von Studierenden während des Studiums soll verbessert werden. Der dritte Grund steht so nebenher drin, ist aber wichtig. Er betrifft den Informationsaustausch zwischen den Landeskirchen. Er wurde bisher kaum geregelt und ist deshalb besonders heikel. Zu erwähnen ist das Stichwort Grenzverletzungen durch Pfarrpersonen und die Sensibilisierung der Medien für dieses Thema. Es geht nicht um das Führen von schwarzen Listen, denn Datenschutz ist ein heikles und wichtiges Gut, mit dem transparent umgegangen werden muss. Neu werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die einen Informationsaustausch zwischen den Kantonalkirchen ermöglichen. In diesem Zusammenhang soll auch verbindlich geklärt werden, wie oder aufgrund welcher Kriterien die Konkordatswahlfähigkeit auch wieder entzogen werden kann. Das ist momentan nicht geregelt. Gemäss Art. 26 des Konkordats braucht es nur die Zustimmung einer Mehrheit der Konkordatskirchen, also mindestens 10 von 19 Mitgliedskirchen, dann tritt das Konkordat für alle in revidierter Form in Kraft. Man kann es zur Kenntnis nehmen, man kann es diskutieren, Änderungen kann man aber nicht daran vornehmen, Wünsche sind auch nicht mehr vorgesehen, es gibt kein Vetorecht, es braucht die einfache Mehrheit. Für die Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern bringt die Mitgliedschaft im Konkordat nur Vorteile. Änderungen und Anpassungen sind dringend notwendig. Gerade im Hinblick auf die stark zurück gegangene Anzahl von Studierenden zeichnet sich ein Mangel an Pfarrpersonen ab. Darum ist man besonders auf gut ausgebildete Kandidatinnen und Kandidaten angewiesen. Wenn man aus dem Konkordat austreten würde, könnte man vielleicht zwischen CHF 90'000.00 und CHF 100'000.00 sparen, aber es hätte unabsehbare personelle und finanzielle Folgen, weil es keinen eigenen Ausbildungsgang in der Luzerner Landeskirche gibt.

Das Wort haben die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen.

Christoph Hehli, Fraktion Stadt: Die Fraktion Stadt hat den Bericht und Antrag zur Genehmigung der Teilrevision des Konkordats relativ kurz angeschaut und besprochen. Mit dem Konkordat wird die Ausbildung der Pfarrpersonen modernisiert und weiter vereinheitlicht. Auch der Quereinstieg ins Pfarramt scheint sinnvoll und zukunftsweisend zu sein. Die Fraktion begrüsst die Änderungen des Konkordats, die plausibel erscheinen. Sie beantragt Eintreten und Zustimmung.

Daniel Schlup, Fraktion Agglomeration: Die Fraktion Agglomeration hat Eintreten und Zustimmung beschlossen.

Peter Rüdin, Fraktion Land: Die Fraktion Land stimmt der Teilrevision des Konkordats ebenfalls zu. Er fragt, warum die Landeskirche Bern-Jura-Solothurn nicht zum Konkordat gehören. Ulf Becker antwortet, dass dies historische Gründe hat. Die Berner und die Zürcher beharren seit 150 Jahren oder noch länger auf ihre Selbständigkeit. Es wird zusammengearbeitet, aber die Berner haben einen eigenen Ausbildungsgang und darauf sind sie stolz.

Daniel Wiederkehr, religiös-soziale Fraktion: Die religiös-soziale Fraktion hat sich mit der Vorlage auseinandergesetzt. Sie ist der Meinung, dass in diesem Papier viele Entwicklungen angedacht sind, welche für die Attraktivität des Pfarrberufs und auch für die Sicherstellung von geeigneten Anwärterinnen und Anwärtern wichtig sind. Insbesondere scheint der neue Zugangsweg für Akademikerinnen und Akademiker unter dem Kürzel Quest, ein zukunftsweisender Weg. Die Fraktion beantragt Eintreten und Zustimmung.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, wurde stillschweigend Eintreten beschlossen.

#### **Detailberatung**

Es erfolgen keine Wortmeldungen, Rückkommen wird nicht beantragt.

**Beschluss:** Die Synode stimmt der Teilrevision des Konkordats einstimmig zu.

#### **Traktandum 8**

##### **Resolution der religiös-sozialen Fraktion betreffend Konzernverantwortungsinitiative**

Der Synodepräsident informiert, dass Thomas Steiner einen Nichteintretensantrag gestellt hat. Ein solcher Antrag ist rechtlich nicht zulässig. Die Synode muss auf parlamentarische Vorstösse eintreten und diese behandeln.

Kurt Boesch stellt namens der Fraktion Land einen Verschiebungsantrag. In der Fraktion Land wurde diskutiert, ob heute der richtige Zeitpunkt für eine Stellungnahme der Kantonalen Kirche zu dieser Initiative ist. Wie in der Begründung der Resolution erwähnt wird, steht momentan noch nicht definitiv fest, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird. Es steht ebenfalls nicht fest, wie ein allfälliger Gegenvorschlag aussehen würde und ob in diesem Fall die Initiative zurückgezogen würde. Solange alle diese Fragen offen sind, scheint der Fraktion Land eine Stellungnahme problematisch. Es könnte ja der Fall eintreten, dass man sich heute für die Unterstützung dieser Initiative ausspricht und dann später feststellen müsste, dass man einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag bevorzugen würde. Das gäbe eine ungute Situation und man müsste die erste Empfehlung als voreilig widerrufen. Es könnte auch sein, dass die Meinungen gleichmässig geteilt sind und die Initiative genauso gutzuheissen wäre wie ein Gegenvorschlag. Die Annahme der Resolution zum heutigen Zeitpunkt würde in diesem Fall nur einer Minderheitsmeinung entsprechen. Und schliesslich wäre bei einem Rückzug der Initiative nicht klar, ob die Empfehlung, die Initiative anzunehmen, auch die Emp-

fehlung beinhaltet, ebenso den Gegenvorschlag anzunehmen. Die Fraktion Land vertritt deshalb grossmehrheitlich die Ansicht, dass über die Resolution erst entschieden werden soll, wenn die Ausgangslage bezüglich der Initiative klar ist. Jan Tschannen hat in seinem Kurzreferat gesagt, dass bereits in einem Monat im Parlament über den Gegenvorschlag diskutiert wird. Das dauert also nicht mehr allzu lange. Die Fraktion Land stellt darum den Antrag, dass die Beratung über die Resolution auf den Zeitpunkt, in dem die Ausgangslage klar ist, zu verschieben ist.

Ursula Stämmer-Horst erinnert daran, dass diese Initiative schon vor einem Jahr ein Thema war. Auch in der GPK hat man darüber gesprochen, ob man diese Initiative unterstützen soll. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, ob die Initiative zurückgezogen wird, ob es einen Gegenvorschlag gibt oder ob die Initiative weitergezogen wird. Ursula Stämmer-Horst findet es gut, dass die religiös-soziale Fraktion diese Resolution hier einbringt. Im Moment ist es so, dass die drei Landeskirchen eine gemeinsame Stellungnahme zur Initiative diskutieren. Die römisch-katholische Schwesterkirche wird das Thema auch in der Synode beraten. Es wäre natürlich schön, wenn man bis dahin auch von der reformierten Synode einen Entscheid hätte. Wenn man erst über den Antrag sprechen kann, wenn man konkret weiss, ob ein Gegenvorschlag vorliegt, ob aufgrund dieses möglichen Gegenvorschlages die Initiative zurückgezogen wird, dann kann man nicht extra eine Synode dazu einberufen. Da dieser Entscheid nicht bis im Herbst warten kann, würde dann der Synodalrat einen Entscheid fällen. Die beiden Schwesterkirchen hätten gerne früher einen Entscheid gehabt, warten aber selbstverständlich den Beschluss der heutigen Synode ab. Eigentlich geht es nur darum: Falls diese Initiative zur Abstimmung kommen würde – so steht es in der Resolution – möchte man sie unterstützen. Der Synodalrat würde eine solche Unterstützung auch befürworten.

Thomas Steiner meint, sein Antrag ging in die gleiche Richtung, wie der von Kurt Boesch. Er hat das Gefühl, es sei zu früh, um darüber zu diskutieren, denn die nationalrätliche Rechtskommission hat am 20. April 2018 fast einstimmig beschlossen, dass es einen indirekten Gegenvorschlag geben werde. Der kann also erwartet werden, darum ist ein definitiver Entscheid zu früh. Mit dem Anliegen solidarisieren kann man sich, aber definitiv dafür aussprechen noch nicht.

Karl Däppen weist darauf hin, dass es auch ein „zu spät“ geben kann. Er möchte darum zu Matthäus 25 etwas sagen. Dort heisst es relativ klar, wenn Christus Jesus wiederkommt, um die Böcke von den Schafen zu trennen, wird die Frage nicht lauten, habe ich Steuerzahler vergrault, oder habe ich für den Gegenvorschlag gestimmt oder anderes. Sondern: Wo habe ich Christus Jesus vor Menschenrechtsverletzungen geschützt? Und dann wird Christus Jesus sagen: „Durch dein Engagement zum Beispiel jetzt, heute für die Konzernverantwortungsinitiative.“ Karl Däppen bittet darum, den Beschluss nicht zu vertagen, denn inhaltlich ändert sich gar nichts.

Daniel Wiederkehr unterstützt das Votum von Karl Däppen. Es ist richtig, dass im Zusammenhang mit der Revision des Aktienrechts im Juni 2018 der Nationalrat über einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative beraten wird. Es wäre super, wenn dieser Gegenvorschlag so gut ausfallen würde, dass die Initianten die Initiative zurückziehen könnten. Aber griffige Gesetzestexte fallen auch in Bundesbern nicht einfach vom Himmel. Sie haben nur eine Chance, wenn Parlamentarie-



rinnen und Parlamentarier das Engagement der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft zum Schutz und zur Durchsetzung der Menschenrechte spüren. Zum Beispiel dadurch, dass sich die Luzerner Reformierten hinter das Anliegen der Initiative stellen. Auch in Bern sind Lobbyisten unterwegs, welche die Renditen und die Aktionärsinteressen über das Wohl der verwundbaren Menschen stellen. Darum bittet Daniel Wiederkehr sehr, dass man zu dieser Initiative miteinander ins Gespräch kommt.

Daniel Schlup sagt, ob man es macht oder nicht, man ärgert sowieso die eine Hälfte. Die eine Hälfte ist dafür, die andere dagegen. Wenn man aber erst hinter dem Busch hervorkommt, wenn es bereits geknallt und der Rauch sich verzogen hat, dann ist dies Feigheit. Entweder ist man für eine Sache, steht dafür ein und ist jetzt daran, mitzuhelfen, diesen Druck aufzubauen, den es braucht, um eine Sache im Parlament durchzusetzen. Man muss das jetzt machen, sonst kommt man hinten nach wie die alte Fasnacht. Es ist einfach wichtig, dass die Firmen, welche bereits heute aus eigenem Antrieb in diese Richtung arbeiten, spüren, dass man hinter ihnen steht. Dass man mit Gesetzen, die in Gottes Namen nötig sind, gleich lange Spiesse schafft. Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass globale Firmen heute wahrscheinlich, die einzige Chance darstellen, weltweit Standards durchzusetzen, welche sich der Willkür von Trump und andern Politikern entziehen. Es ist eine zwiespältige Sache, die bestimmt Diskussionen auslösen wird, auch bei den Reformierten. Auch Daniel Schlup musste sich überzeugen lassen, dass es für kirchlich Aussenstehende irritierender ist, wenn man nicht mitmacht, als wenn man mitmacht. Darum muss man heute entscheiden. Entweder man macht mit oder schweigt.

Für Hans Ledermann steht die Kirche immer im Zusammenhang mit Sozialem. Wenn man nun darüber diskutiert, ob man diese Resolution unterstützen will oder nicht, dann ist das für ihn ein Problem. Wenn man doch sozial sein will, muss man eine solche Initiative unterstützen. Das heisst nicht, dass man zu der Initiative ja sagt, sondern man sagt, wenn diese dann wirklich angenommen wird, dann ist das auch ein Anliegen der Reformierten Kirche. Das ist für ihn eine Selbstverständlichkeit. Er staunt, wie bei andern Gelegenheiten Geld ausgegeben wird und hier könnte man kostenlos Stellung beziehen. Das müsste man doch einfach machen.

Ulrich Walther hält fest, dass es in der Kirche das prophetische Amt gibt. Dieses Amt gibt es schon seit dem neuen Testament. Das heisst, dass man auch mal etwas vertritt, was Widerstand hervorrufen kann. Er möchte an dieser Stelle Daniel Schlup unterstützen. Wenn diese Abstimmung Widerstand hervorruft, dann vertritt er als Pfarrer ganz gerne diese Kirche. Dann gibt es endlich wieder mal ein Diskussionsthema, welches ganz viele Menschen betrifft. Wohin geht unsere Welt, wohin steuern wir unsere Welt? Ist es Geld? Sind es Ideale oder ist etwas anderes? Damit wäre man ganz nahe bei Menschen, welche die Kirche von aussen begutachten, die sich nach einem prophetischen Wort sehnen, auch wenn dies Widerstand hervorruft. Ulrich Walther stimmt dem Antrag der religiös-sozialen Fraktion zu.

Norbert Schmassmann möchte denjenigen aus dem Herzen sprechen, die dieser Resolution nicht so einfach zustimmen können. Er weiss, dass das, was er nun sagen wird, nicht unbedingt populär ist. Er möchte einleitend auch festhalten, dass Jan Tschannen einen sehr guten Auftritt gehabt hat. Er war sehr überzeugend. Norbert Schmassmann möchte ein paar kritische Punkte an dieser Stelle äussern.

1. Die besagte Konzernverantwortungsinitiative steht nicht unmittelbar zur Abstimmung. Die politische Meinungsbildung hat noch nicht richtig stattgefunden. Noch ist offen, ob die Initiative zu Gunsten eines Gegenvorschlages zurückgezogen wird. Kurz: Es ist noch zu früh, eine Abstimmungsparole herauszugeben. Selbst wenn schon jetzt eine Abstimmungsparole herausgegeben werden sollte, fühlt sich Norbert Schmassmann als Synodaler instrumentalisiert, wenn er – fast unter Druck der „offiziellen Kirche“ – ja zu einer bestimmten politischen Haltung sagen müsste. Das stört ihn und das will er nicht.
2. Wie alle andern Synodalen wurde auch er in stiller Wahl in diese Synode gewählt. Dies mag eine juristisch korrekte Legitimation sein, hier in diesem Kirchenparlament Meinungen abzugeben. Jedenfalls empfindet er es so, dass er von gar niemandem je eine Stimme erhalten hat, um in diesem Kirchenparlament politische Haltungen zu vertreten. Wenn schon ist er allen Mitgliedern der reformierten Landeskirche verpflichtet; und das sind auch Wirtschaftskreise, die über ihre Unternehmenssteuern ebenfalls einen Beitrag an die Landeskirche leisten. Er fühlt sich daher zu einer gewissen Neutralität verpflichtet. Jedenfalls empfindet er keine Legitimation, zum heutigen Zeitpunkt einer Resolution zur Konzernverantwortungsinitiative zuzustimmen. Heute fühlt er sich instrumentalisiert.
3. Es gibt gute Gründe, die gut gemeinte, aber in ihrer Wirkung zum Teil kontraproduktive Konzernverantwortungsinitiative abzulehnen. Er ist überzeugt, dass viele unserer Kirchenmitglieder diese Initiative aus guten Gründen ablehnen werden. Sind sie deshalb weniger gute Christen? Oder Kirchenmitglieder zweiter Klasse? Aber: Deren Kirchensteuern nehmen wir sang-, klang- und anstandslos entgegen! Auch die Kirchensteuern der juristischen Personen – ohne mit der Wimper zu zucken. Wären wir ein Verein, der ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung auf das Erheben von Kirchensteuern verzichten würde, wäre die Sache anders. Dann könnte man – ganz im Sinne der Vereinsmitglieder – zu irgendwelchen Themen pointiert Stellung nehmen. Die Synodalen vertreten aber eine Landeskirche, d.h. eine Volkskirche. Darin haben alle Platz, auch diejenigen, die in der Wirtschaft Verantwortung tragen.
4. Er findet es durchaus legitim, wenn man in der Kirche über das Thema der Konzernverantwortungsinitiative spricht und darüber debattiert. Es ist legitim, darüber kontradiktorische Podien zu veranstalten. Aber schon jetzt – als offizielle reformierte Landeskirche eine etwas einseitige Haltung einzunehmen – hält er für falsch. Das Einnehmen politischer Haltungen und Abgeben politischer Statements durch die Kirche birgt bekanntlich immer die Gefahr, dass man nicht ausgewogen ist. Es ist immer eine Auswahl von Themen, zu denen die Kirche Stellung nimmt. Zu vielen Themen sagt die Kirche gar nichts. Gerade diese Auswahl oder Fokussierung auf nur bestimmte Themen ist ebenso gefährlich wie heuchlerisch. Darum: Wehret den Anfängen. Norbert Schmassmann möchte da persönlich nicht mitmachen. Wenn heute abgestimmt würde, würde er nein sagen.

Thomas Steiner entschuldigt sich, dass er sich nochmals meldet. Zu dem Anliegen der Initiative könnten vermutlich alle ja-sagen, sogar in Einstimmigkeit. Aber die Form, wie man sich äussert, zielt nicht auf eine Einstimmigkeit hin. Wenn er könnte, würde er beantragen, dass man sich mit dem Anliegen solidarisiere und noch nicht sagen,

wie man sich dazu äussern würde. Diese Einstimmigkeit wäre eine Chance.

Hans Weber spricht nicht als Sprecher der Fraktion Land, sondern als Einzelperson. Er hat bereits an der Sitzung der Fraktion auf einige Argumente dieser Initiative hingewiesen, die er heute hier den Synodalen zu bedenken geben will. Die Initiative ist juristisch brisant, politisch heikel und sie ist wirtschaftlich relevant. Klar muss sich die Kirche immer wieder dort einsetzen, wo es heikel wird, wo es brisant ist und wo es relevant ist. Aber man muss sich auch gut überlegen, ob diese Initiative die gewünschte Wirkung erzielen kann. Juristisch brisant ist sie, weil sie mit weltweit einmaligen Haftungsregeln, sozusagen als Insellösung, die komplexen Herausforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt auf rein rechtliche Fragen reduziert. Er glaubt kaum, dass mit Schadenersatzklagen und langwierigen, kostspieligen Auseinandersetzungen zwischen Anwälten Verbesserungen für die Betroffenen gefunden werden können. Politisch heikel ist die Initiative, weil sie zu einem Rechtsimperialismus führt, weil sie kaum erfüllbare Erwartungen an die internationale Rechtshilfe stellt und weil sie letztlich auch ein Eingriff in die Souveränität anderer Länder darstellt. Wirtschaftlich relevant ist sie zum Beispiel, weil sie die Schweiz als Firmenstandort in Frage stellt. Würde sie angenommen, könnten Unternehmen sie etwa umgehen, indem sie ihren Standort ins Ausland verlegen. Die Initiative zeigt in diversen Punkten mehr Konfrontation als Kooperation, weil sie anders als ganzheitlichere Programme, etwa der OECD oder der UNO, ausschliesslich und einseitig auf Klagen und auf Gerichtsprozesse und damit auf Konfrontation fokussiert. Das sollte man mit Bedenken auf der Suche nach dem richtigen Weg.

Corinne Rohner unterstützt den Antrag der Fraktion Land auf Verschiebung. Sie möchte zu bedenken geben, dass Jan Tschannen eine prominente Plattform hatte sich zu präsentieren. Bevor ein Entscheid gefällt wird, sollten die Gegner der Initiative ebenfalls eine Plattform erhalten.

Max Kläy fragt sich, in welcher Phase der Behandlung man sich eigentlich befindet. Es wird bereits inhaltlich diskutiert, aber der Antrag lautet anders. Im Moment ist man nicht in der Lage, inhaltlich etwas dazu zu sagen, solange man nicht beschlossen hat, ob man überhaupt darüber diskutieren will oder nicht. Er stellt fest, dass die Gegner ein schönes Forum erhalten haben.

Ursula Stämmer-Horst bemerkt, dass das Büro der Synode entschieden hat, Jan Tschannen einzuladen. Sie schlägt vor, dass dieses Traktandum vertagt wird. Sie fand es zuerst nicht gut, dass diese Resolution von der religiös-sozialen Fraktion zurückgezogen wird, nach dieser sehr engagierten und guten Diskussion. Man hat die Chance, in diesem Saal nochmals darüber zu diskutieren. Sie hat vorher erwähnt, dass es im November zu spät sein wird, korrigiert aber diese Aussage. Natürlich ist es dann nicht zu spät, weil über die Initiative in dem Sinne dann noch nicht abgestimmt sein wird. Sie schlägt vor, die Resolution nicht heute zu beraten und dann aufgrund von konkreterem Wissen, wie ein allfälliger Gegenvorschlag aussieht, die Diskussion noch einmal an der Synode führen. Wenn die Resolution nicht zurückgezogen wird, wird hier abgestimmt.

Max Kläy beantragt ein Timeout von 10 Minuten.

Der Synodepräsident schlägt vor, die Kaffeepause vorzuziehen und lädt die Anwesenden dazu in den Lichthof ein.

**Nach der Pause sind wieder 52 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.**

Peter Laube erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion entgegen dem Verschiebungsantrag eine Abstimmung am heutigen Tag möchte. Wenn sich die Synode hinter die Grundsätze dieser Initiative stellt, ist das ein Zeichen an die Politiker in Bern, dass ein grosser Teil der Reformierten Kirche des Kantons Luzern hinter dem Grundanliegen steht.

**Beschluss:** Dem Verschiebungsantrag der Fraktion Land wird mit 25 zu 23 Stimmen zugestimmt.

Max Kläy erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion enttäuscht ist, dass die Mehrheit der Synodalen nicht Farbe bekennen will. Die Fraktionsmitglieder glaubten, es sei selbstverständlich, dass es in der Welt ein oberstes Gebot ist, die Würde des Menschen und die Natur als Lebensgrundlage zu schützen und sie nicht aus Profitgier auszunützen. Bezüglich Engagement der Kirche verweist er auf § 1 der Kirchenverfassung, welcher lautet: „Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.“ Er fragt sich, was noch mehr drinstehen müsste, um das Engagement der Kirche zu begründen. Die religiös-soziale Fraktion wird sich weiter für dieses Anliegen einsetzen und hofft, dass viele ihre Meinung noch zu Gunsten der weniger privilegierten Menschen und zum Schutz der Umwelt ändern werden. Er dankt allen, welche die Fraktion unterstützt und ermutigt und für die Behandlung der Resolution gestimmt haben.

### **Traktandum 9 Jahresbericht 2017 des Pfarrkapitels**

Gemäss § 37 der Kirchenverfassung hat die Synode neu die Oberaufsicht auch über das Pfarr- und das Diakonatskapitel. Dies hat zur Folge, dass die Jahresberichte der beiden Kapitel der Synode vorzulegen sind. Da die beiden Kapitel nicht Organe der Landeskirche sind, sind die Jahresberichte von der Synode nicht zu genehmigen, sondern zur Kenntnis zu nehmen. Aus dem gleichen Grund wurden die Jahresberichte auch von der GPK nicht beraten. Es gibt deshalb auch nicht das Verfahren mit Eintretensdebatte und Detailberatung.

Das Wort zum Jahresbericht des Pfarrkapitels wird nicht verlangt. Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Kenntnis vom Jahresbericht 2017 des Pfarrkapitels genommen.

### **Traktandum 10 Jahresbericht 2017 des Diakonatskapitels**

Hier gilt das gleiche Vorgehen wie beim vorherigen Traktandum. Das Wort zum Jahresbericht des Diakonatskapitels wird ebenfalls nicht verlangt und die Synode hat stillschweigend Kenntnis vom Jahresbericht 2017 des Diakonatskapitels genommen.

## Traktandum 11

### Bericht und Antrag Nr. 297 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung: Schlussabstimmung

Bevor es zur Schlussabstimmung kommt, weist Lilian Bachmann darauf hin, dass in der Mittagspause die Redaktionskommission zusammen mit Peter Möri und ihr nochmals die ganze Vorlage genau angeschaut haben. Nach dem Fauxpas bei § 14, der Probezeit, haben sie sämtliche Anträge aus der 1. Lesung verglichen und geschaut, ob diese Beschlüsse aufgenommen worden sind. Der Übertragungsfehler ist so entstanden, dass § 14 in der Synopse gefehlt hat. Dann wurde er wieder eingefügt, jedoch leider mit dem ursprünglichen Text. Weiter wurde aus der 1. Lesung eine Änderung in § 67 Abs. 2 („oder Stelle“) nicht in die Synopse übernommen. Bei der definitiven Fassung des PG werden diese Beschlüsse jedoch berücksichtigt. Weiter hat die Redaktionskommission die heutigen Beschlüsse nochmals geprüft und unverändert übernommen. Überarbeitet und ergänzt wurde lediglich § 84. Dieser lautet in der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen und von der Synode stillschweigend genehmigten Fassung wie folgt:

#### **§ 84 Änderung bisherigen Rechts**

*Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (11.020) wird wie folgt geändert:*

- a. § 1 (Die Bezeichnung „Kantonalkirche“ wird durch „Landeskirche“ ersetzt),
- b. § 4 (Im Titel und im Abs. 1 wird die Bezeichnung „Kantonalkirche“ durch „Landeskirche“ ersetzt. Abs. 2: „Die landeskirchliche Organisation unterstützt die ...“),
- c. § 50 Abs. 3 und 4 (aufgehoben),
- d. §§ 74-98 (aufgehoben),
- e. Neue Titel vor § 99 („A. Die Dienste der Kirchgemeinde“ „1. Das Pfarramt“)
- f. § 101 (aufgehoben)
- g. § 103 Abs. 4 (aufgehoben),
- h. § 105 Abs. 3 („§ 11 Abs. 6 KV“ wird gestrichen),
- i. §§ 107-123 (aufgehoben),
- j. § 124 (Die Bezeichnung „Praktikant“ wird durch „Vikar“ ersetzt),
- k. §§ 125-128 (aufgehoben),
- l. Neuer Titel vor § 128a („2. Das Diakonat“),
- m. §§ 129-137 (aufgehoben),
- n. Titel nach § 134 („B. Die Dienste der landeskirchlichen Organisation),
- o. §§ 138 Abs. 1 lit. b und 139 Abs. 1 (Die Bezeichnung „Kantonalkirche“ wird durch „landeskirchliche Organisation“ ersetzt),
- p. § 139 Abs. 2 und 3 (aufgehoben),
- q. § 140 (Abs. 1: „Durch Vereinbarung mit anderen Landeskirchen oder sonstigen kirchlichen Organisationen können interkantonale Spezialpfarrämter mit besonderen Aufgaben im Dienste der landeskirchlichen Organisation betraut werden. Derartige Vereinbarungen regeln insbesondere den Aufgabenkreis des Pfarramtes sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten; sie sind der Synode zur Genehmigung zu unterbreiten und vom Synodalrat zu vollziehen“; Abs. 2: Die Bezeichnung „Kantonalkirche“ wird durch „landeskirchliche Organisation“ ersetzt),

- r. §§ 141-144 (aufgehoben)
- s. § 145 (Abs. 1 Satz 2 aufgehoben; Abs. 2: „Art. 126 lit. a“ wird gestrichen),
- t. § 148 (Die Bezeichnung „Kantonalkirche“ wird durch „landeskirchliche Organisation“ ersetzt),
- u. § 151 („Gemeinden, die in Unterabteilungen gegliedert sind, können.... mit folgenden Ausnahmen: § 6, 8, 9, 99, 100, 106 Abs. 1“),
- v. § 152 (aufgehoben).

Alexander Boerlin meldet sich zu Wort: Wer sich sehr intensiv mit einer Sache beschäftigt, tut manchmal gut daran, Unbeteiligte um eine Einschätzung zu bitten. Der Blick von aussen kann erhellend sein. Bis vor kurzem war er aussen. Er ist erst Anfangs 2017 wieder in die Kirche eingetreten. Der Grund für diesen Schritt war kein Bekehrungsereignis wie beim Apostel Paulus. Es war seine Frau, die ihn dazu brachte, mit ihr zusammen den Gottesdienst zu besuchen. Da fand er es nur fair, wieder Kirchensteuern zu bezahlen. Zu seiner Überraschung wurde er kurz nach seinem Eintritt für das Mitwirken in der Synode angefragt. Zu seiner noch grösseren Überraschung hat er zugesagt. Er dachte, es sei eine Gelegenheit, einen Blick hinter die Kulisse zu werfen. Er hatte Glück. Bereits am Anfang ein grosses Geschäft - eine spannende Diskussion über die Volkswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer. Es kann doch kein Problem sein, dem Antrag des Pfarrkapitels zuzustimmen, dachte er. Alle reformierten Schweizer Landeskirchen sind synodal organisiert. Pfarrer und Kirchenpflege werden demokratisch durch die Angehörigen der Kirchgemeinde gewählt. So steht es jedenfalls in Wikipedia. In der vorbereitenden Fraktionssitzung erfuhr er, dass der Antrag juristisch nicht so einfach umzusetzen ist, denn in der Verfassung wurde in § 50 Abs. 1 der Beamtenstatus der Pfarrerinnen und Pfarrer abgeschafft. Damit ist eine Anstellung von Pfarrpersonen auf eine bestimmte Amtsdauer nicht mehr möglich. Es gibt da allerdings noch ein Hintertürchen, nämlich § 50 Abs. 3: „Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten und beauftragten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen den Stimmberechtigten übertragen.“ Die Pfarrschaft setzte ihre Hoffnung in diesen Artikel. Damit hat man schliesslich bei der Vorbereitung der Kirchenverfassung ihre Bedenken weggeräumt und gleichzeitig eine breite Grundsatzdiskussion in der Öffentlichkeit verhindert. Die Stimmberechtigten stimmten also über die Kirchenverfassung ab, ohne dass ihnen der Paradigmenwechsel bewusst gemacht wurde. Bei der 1. Lesung in der Synode scheiterte schon der erste Teil des Antrags des Pfarrkapitels (Volkswahl). Der zweite Teil des Antrags (Abwahl durch das Volk) wurde dann obsolet und hatte keine Chance. Die Juristen sahen da rot. Gemäss dem Gutachten Friederich wäre es zwar möglich, die Lösung des Kantons Bern zu übernehmen, wonach der Kirchenvorstand vor dem Aussprechen der Kündigung die Zustimmung der Kirchgemeinde einzuholen hat. Da er merkte, dass keine Anstalten gemacht wurden, einen gangbaren Weg zu finden und da die Zeit drängte, richtete er folgende Anfragen an den Synodalrat: „Ist es Eurer Ansicht nach möglich, den Konflikt zwischen den Ansprüchen der Theologen und der Juristen für beide Seiten befriedigend zu lösen? Seid Ihr bereit, eure guten Dienste zur Verfügung zu stellen, damit eine solche Lösung gelingt? Seid Ihr nicht auch der Meinung, dass es geeignetere Methoden des Konfliktmanagements gibt, als ein Referendum, das zu unnötigen Kosten führen würde?“ Ursula Stämmer gab ihm kurz zusammengefasst folgenden Bescheid: „Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Synode zuständig, Entscheide zu fällen. Der Synodalrat hat nach der 1. Lesung Anpassungen dort vorgenommen, wo eine Mehrheit der Synode sie gewünscht hat. Ansonsten äussert sich der Synodalrat nicht mehr

zum laufenden Geschäft." Bei der 1. Lesung wurde zwar offen diskutiert. Jeder konnte seinen Standpunkt darlegen, auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer. Doch gelang es ihnen nicht, die vorgefasste Meinung der Mehrheit zu erschüttern. Sie rannten gegen eine Wand. Weil der Umgangston in der Synode so nett ist, kann man nicht sagen, eine Wand aus Beton, aber eine aus Watte. Der Wille zu einem modernen Personalgesetz mit öffentlich-rechtlicher Anstellung für alle Mitarbeitenden der Kirche war so stark in den Köpfen der Mehrheit verankert, dass theologische Argumente keine Chance hatten. Es gab Rednerinnen und Redner, die vermuteten bei der Pfarrerschaft andere Motive als theologische. Die Angst vom Sockel gestossen zu werden!? Er fragt, ob ihm irgendeiner einen Berufsstand nennen kann, der nach 1968 noch auf dem Sockel steht. Etwa Ärzte, Lehrer, Polizisten, Richter, Bundesrat? Kann man den Pfarrerrinnen und Pfarrern ernsthaft ein solch läppisches Motiv unterschieben. Die unkündbare Stellung! Als Lehrer war die öffentlich-rechtliche Anstellung für ihn das Beste, das ihm passieren konnte. Für eine Kündigung liegt die Messlatte hoch. Das Kündigungsverfahren ist genauestens geregelt und exakt einzuhalten. Die Furcht einen Formfehler zu begehen, hindert viele Schulleiterinnen und Schulleiter daran, nur schon an eine Kündigung zu denken. Warum kamen die theologischen Argumente nicht an? Es handelt sich doch um eine kirchliche Institution. Was ist eigentlich die evangelisch-reformierte Landeskirche? Mit was ist sie zu vergleichen? Mit einer staatlichen Institution? Mit einem Verein? Oder gar mit einer Firma? Was bedeutet es, wenn es in § 1 Abs. 1 heisst: "Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen." Als er diesen Satz zu ersten Mal gelesen hat, bekam er Hühnerhaut. Entweder ist dieser Satz völlig unverständlich und unsinnig, oder er weist auf etwas hin, das ausserhalb des Alltäglichen liegt. Welche Stellung und Funktion haben die Pfarrerrinnen und Pfarrer in unserer Kirche? Sind sie, analog zu einem Sportverein, so etwas wie Trainer, Riegenleiter oder Oberturner? Sind sie Lehrer, Instruktoeren oder Coaches? In § 1 Abs. 2 KiV steht: „Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden «Landeskirche») lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen“. Sind es nicht die Pfarrerrin und Pfarrer, die hauptsächlich diesen Auftrag erfüllen? Tragen nicht sie die Hauptverantwortung für die Verkündigung? Sind sie für unsere Kirche nicht noch eine Spur wichtiger als der Synodalrat, die Synode und die Kirchenpflegen? Warum sollen sie nicht auch vom Volk gewählt werden? Die Synode kommt ihm vor wie ein Heimwerker, der bei der Renovation seines Einfamilienhauses eine Wand herausreisst, um ein grösseres Wohnzimmer zu bekommen. Später merkt er, dass es im Gebäude Risse gibt. Dann wird ihm klar, dass er eine tragende Wand herausgerissen hat. Wie ist man in das hineingerutscht? Bei der Ausarbeitung der Verfassung ist man auf den Begriff "Beamtenstatus" gestossen. Das tönt verstaubt. Auch vielen Pfarrerrinnen und Pfarrern gefällt er nicht. Man wollte den alten Zopf abschneiden. Öffentlich-rechtliche Anstellung für alle Mitarbeitenden tönt besser, moderner, trendiger. Aber wie ist es, wenn nur der Beamtenstatus auf einfache Weise die Volkswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer ermöglicht? Muss man dann nicht über den Schatten springen und ein Wort in Kauf nehmen, welches nicht mehr so richtig in unsere Zeit zu passen scheint? Denken die Synodalen nicht, dass man sich ins eigene Fleisch schneidet, wenn man die einhellige Lehrmeinung namhafter Theologen ignoriert? Er hatte Gelegenheit, mit Gunda Schneider-Flume zu reden. Sie war Professorin für Systematische Theologie an den Universitäten Heidelberg, Jena und Leipzig. Sie war entsetzt, als sie vom Vorhaben der Synode hörte, die Volkswahl der Pfarrpersonen abzuschaffen. Und

Beat Hänni der Co-Autor des Lehr-Buches "Kirchgemeinde gemeinsam leiten und entwickeln", ein ausgewiesener Fachmann vor unserer Haustüre, stiess beim Lobbyieren mit seinen Argumenten auf taube und verstockte Ohren. Die Arbeit in der Synode gefällt ihm. Er hat viel über die Reformierte Kirche gelernt. Aber er ist immer noch nicht ganz angekommen. Die ersten zwei Sätze der Kirchenverfassung hinterlassen bei ihm immer noch einen zwiespältigen Eindruck. "Die evangelisch-reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen." Das irritiert ihn und fasziniert ihn zur gleichen Zeit. Er verfügt also immer noch über den Blick von aussen. Mit diesem sieht er, dass es ein Fehler ist, dem vorliegenden Personalgesetz zuzustimmen. Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Kirchgemeinde gehört zur DNA der Evangelisch-Reformierten Kirche. Was jetzt im Personalgesetz vorliegt, ist keine Reform, der sich immer wieder reformierenden Kirche, sondern eine Mutation, die die Kirche in einen weltanschaulichen Verein verwandelt. Diejenigen unter den Synodalen, die das nicht wollen, müssen jetzt einen mutigen, unkonventionellen Entscheid treffen und die Notbremse ziehen. Er ruft auf, Nein zu sagen zum vorliegenden Personalgesetz. Die Kirche ist eine lernende Organisation und Lernen kann sehr schmerzhaft sein.

David van Welden möchte kurz noch ein paar Gedanken mitgeben. Er wird auch gegen das vorliegende Personalgesetz stimmen, er möchte das aber kurz begründen. Wie bereits in der 1. Lesung erwähnt, ist die Luzerner Landeskirche eine Minikirche. Sicher in der Schweizer Kirchenlandschaft, aber ganz sicher auch in der europäischen. Nun steht man vor der Situation, dass in der Schweiz nur noch ganz wenige Theologen ausgebildet werden. Man wird schon sehr bald einen grossen Theologienmangel in der Schweiz haben. Es gibt ein paar grosse Landeskirchen wie Bern, Zürich und Basel, die haben eine eigene theologische Fakultät. Und die wenigen, neuen Theologen – es sind vielleicht ein paar Duzend pro Jahr – werden ganz sicher nicht nach Luzern kommen. Luzern ist bald ein Exotikum mit diesem neuen Personalgesetz. Die Luzerner lassen etwas aus ihrer reformierten Identität fallen, was ganz zentral ist, nämlich die Volkswahl der Pfarrpersonen. Dies wurde ständig mit dem Beamtenstatus vermischt, hat aber nichts miteinander zu tun. Jede reformierte Kirche auf dieser Welt, ob in Europa, Afrika, Amerika oder wo auch immer, hat die Volkswahl der Pfarrpersonen. Das betrachtet man als reformierte Errungenschaft. Die paar wenigen Theologen, welche es noch geben wird, die kommen nicht mehr nach Luzern.

Ulrich Walther stellt den Ordnungsantrag, dass die Schlussabstimmung in schriftlicher Form gemacht wird.

**Beschluss:** 17 Synodale sprechen sich für eine geheime Abstimmung aus, 30 dagegen. Damit ist das erforderliche Quorum von einem Drittel der anwesenden Synodalen (unter Berücksichtigung, dass der Präsident nicht stimmt), erreicht.

Norbert Schmassmann möchte vor der Abstimmung gerne wissen, ob ein Gegner oder eine Gegnerin des Personalgesetzes eine Aussage machen kann, ob die Absicht besteht, das Referendum zu ergreifen. Auf diese Frage bekommt er keine Antwort.

Die Stimmzettel werden ausgeteilt und anschliessend von den Stimmzählern wieder eingesammelt. Die Vizepäsidentin der Synode, Ruth Burgherr, Synodalsekretär Peter Möri und die Stimmzähler nehmen die Auszählung vor.



Synodepräsident Fritz Bösiger gibt das Abstimmungsresultat bekannt:

Ausgeteilte Stimmzettel	51
Eingesammelt Stimmzettel	51
Gültige Stimmzettel	51
Leere Stimmzettel	1
Ungültige Stimmzettel	0
Ja-Stimmen	35
Nein-Stimmen	15

**Beschluss:** Die Synode stimmt dem Personalgesetz in der Fassung gemäss 2. Lesung mit 35 zu 15 Stimmen zu.

Das Resultat wird mit Applaus zur Kenntnis genommen.

Ursula Stämmer-Horst bedankt sich im Namen des Synodalrats für diese Zustimmung. Sie möchte aber auch diejenigen, die nicht damit einverstanden sind, sagen, dass sich der Synodalrat bewusst ist, dass es nicht darum geht, hier technokratisch etwas durchzuziehen. Es ist entscheidend, dass man gute Pfarrerinnen und Pfarrer hat. Sie teilt die Meinung von David van Welden nicht, dass man in Luzern keine Pfarrpersonen mehr bekommen wird. Das hat nichts mit dem Personalgesetz zu tun, ob eine Pfarrperson eine Stelle annimmt, sondern damit, dass man lebendige und gute Kirchgemeinden im Kanton Luzern hat. Die Diasporasituation ist ein Vorteil, weil man etwas näher zusammenrücken muss und man ein bisschen mehr Narrenfreiheit hat. Zudem gibt es im ganzen Kanton grossartige Kirchgemeinden mit grossartigen Mitarbeitenden, Sozialdiakoninnen und -diakonen, Pfarrerinnen und Pfarrern, das ist die Stärke der Luzerner Kirche und deshalb werden weiterhin Pfarrpersonen nach Luzern kommen.

## **Traktandum 12**

### **Mitteilungen aus dem Synodalrat**

Christian Marti äussert sich zu den Mehrkosten für die neue Website. Diese ist seit Anfang Jahr aufgeschaltet. Anfangs war es etwas turbulent, wie das zu erwarten war. Es hat nicht gleich alles funktioniert, es wurde nicht alles genau so übernommen, wie man sich das vorgestellt hat, aber es hat doch funktioniert. Die Brunner Medien AG hat Schulungen für die Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden durchgeführt. Nach den beiden Schulungswellen sieht man, wie sich die Website entwickelt und heute als gutes Instrument funktioniert. An dieser Stelle spricht Christian Marti ein herzliches Dankeschön allen aus, die sich dafür engagiert haben, die daran mitgearbeitet haben, allen, die den ersten Ärger herunterschluckt und trotzdem an dieses Projekt geglaubt haben. Es sind noch nicht alle Anliegen erledigt. Es sind für jedes Jahr im AFP CHF 60'000.00 für die Betreuung und Begleitung der Website budgetiert. Sicher ist im ersten Jahr der Bedarf grösser, als dies vorausgesehen wurde. Das Geld, welches eigentlich für die Weiterentwicklung reserviert wäre, ist aufgebraucht und trotzdem sind noch Anliegen da. Der Synodalrat hat kürzlich noch einen Betrag von ca. CHF 8'400.00 für die Weiterbetreuung durch die Brunner Medien AG im laufenden Jahr gesprochen. Man wird also in diesem Jahr eine gewisse Kostenüberschreitung in

Kauf nehmen müssen. Christian Marti geht aber davon aus, dass das in den kommenden Jahren nicht mehr nötig sein wird.

Ursula Stämmer-Horst nimmt das Thema lu.ref-Adressen auf. Eric Bartsch hat angefragt, ob nicht alle Synodalen eine solche Adresse haben könnten. Es ist verständlich, dass man neben der privaten und der geschäftlichen E-Mailadresse eine kirchliche haben möchte, damit es kein Durcheinander gibt. Diese lu.ref.ch-Adressen kann man im Synodalsekretariat bestellen. Das kostet die Nutzer nichts, die Ev.-Ref. Landeskirche übernimmt die Kosten.

Ursula Stämmer-Horst äussert sich zur Umsetzung der neuen Kirchenverfassung. Man kann keine Verfassung revidieren, ohne anschliessend viel Arbeit zu haben, das hat man bereits bei der Schaffung der Schlichtungsstelle und beim Personalgesetz gesehen. Der Synodalrat ist dabei, das Organisationsgesetz auszuarbeiten. Er bereitet dieses Gesetz vor und wird es dann in eine breite Vernehmlassung geben. Es wird im kommenden Jahr wieder eine ausserordentliche Synode geben. Es geht darum, dass mit der Umsetzung der Verfassung festgelegt wurde, dass der Synodalrat statt wie bisher aus 7 Personen nur noch aus 5 Personen besteht. Das soll per Juli 2019 in Kraft treten. Es wäre möglich, diese Umsetzung noch um zwei Jahre zu verzögern, aber der Synodalrat sieht keinen grossen Sinn darin. Begleitend zum Organisationsgesetz wird es einen Bericht geben, in dem erläutert wird, welche Punkte wichtig sind, warum man welche Entscheide getroffen hat und wie man weitergehen möchte. Die Synodalen der letzten Legislatur haben beschlossen, dass es keinen Synodalsekretär (Peter Möri) mehr gibt und dass es keine Synodalkassierin (Bernadette Fries) mehr gibt. Die Begriffe verschwinden also, aber die Aufgaben bleiben. Und es handelt sich hier um zwei wichtige, entscheidende Aufgaben, welche in die neue Organisation eingefügt werden. Der Synodalrat hat bereits einen Vorschlag ausgearbeitet und Ursula Stämmer-Horst ist der Meinung, dass es ein guter Vorschlag ist. Das Gesetz an und für sich wird unter der Führung von Lilian Bachmann gemeinsam mit Kurt Boesch und Peter Möri ausgearbeitet. Gleichzeitig ist das Finanzhaushaltsgesetz auch in Arbeit. Der Synodalrat und die Synodalen sind in dieser Legislatur gefordert. Der Synodalrat hat Ende April eine Klausur durchgeführt, in der er sich intensiv mit der Neuorganisation und mit der Zukunft der Finanzen auseinandergesetzt hat. Insgesamt kann gesagt werden, dass der Rat gut funktioniert. Die Zusammenarbeit ist sehr gut, auch mit dem Synodalsekretär, der Synodalkassierin und der Assistentin.

Ursula Stämmer-Horst bittet Isabel Racheter nach vorne. Auch wenn der kleine Rüffel von Staatsschreiber und Synodalem Lukas Gresch gerechtfertigt war, wird im Synodalsekretariat gute Arbeit geleistet. Wenn am Dienstagnachmittag der Kopierer aussteigt und die privaten Kopiergeräte nicht in der Lage sind, sind 60 Fahnen à 50 Seiten zu drucken und man auch nicht in der Lage ist, das abzuschreiben und dann die Assistentin dank guten Beziehungen eine Druckerei findet, die das bei Nacht und Nebel druckt, dann ist das gut. Oder wenn wie vor einer Woche das ganze Netzwerk wieder einmal ausfällt, man nicht arbeiten kann und sie immer wieder eine Lösung findet und sogar noch den tropfenden Wasserhahn repariert, dann gibt es dafür einen Begriff: „Mrs. fix-it“. Darum überreicht Ursula Stämmer-Horst in Namen des Synodalrats Isabel Racheter den Orden für „Mrs. Fix-it“ und dankt ihr dafür. Fritz Bösiger schliesst sich diesem Dank an, in den letzten Tagen wurde eine grosse Arbeit geleistet.

Lilian Bachmann führt den Fahrplan zur Umsetzung der Verfassung aus. Anlässlich der Fraktionssitzung der Agglomeration kam das Anliegen nach einem Gesetzgebungsfahrplan zur Sprache. Es wurde gefragt, wie es weiter geht und warum es diese vielen ausserordentlichen Synoden gibt. Wie die Synodalratspräsidentin bereits gesagt hat, sind das Organisationsgesetz und das Finanzhaushaltsgesetz im Moment aktuell. Lilian Bachmann präsentiert die folgende Aufstellung:

ERLASS	TERMINE
Verfassung	01.01.2017
KG Schlichtungsstelle	01.07.2017
Personalgesetz / Personalverordnung / Spesenverordnung	01.01.2019
Finanzhaushaltsgesetz / Finanzhaushaltsverordnung	01.07.2019
Organisationsgesetz / Organisationsverordnung	01.07.2019
Geschäftsordnungen Synode / SR	01.07.2019
Beschlüsse betreffend Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegationen etc.	01.07.2019
Publikationsgesetz / Publikationsverordnung	01.07.2019 / 01.01.2020
Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) / Verordnung über das kirchliche Leben (Verordnung zur Kirchenordnung)	01.07.2020 / 01.01.2021
Finanzausgleichsgesetz / Verordnung	01.01.2021

Ziel ist, dass das neue Organisations- und das neue Finanzhaushaltsgesetz per 1. Juli 2019 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Synodalrat auf 5 Personen reduziert, so wie es die Verfassung vorgibt. Wenn das dann erreicht ist, kommt als nächstes das Publikationsgesetz und dann die bisherige KiO, welche bereits mehrheitlich in das Organisationsgesetz integriert wird und zum Teil bereits in das Personalgesetz überführt wurde. Dazu kommen jeweils auch die entsprechenden Verordnungen. Das Finanzausgleichsgesetz kommt anschliessend und sollte per 1.1.2021 in Kraft treten.

### **Traktandum 13 Mitteilungen aus dem SEK**

Ursula Stämmer-Horst berichtet aus dem SEK. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund wird mit seiner neuen Verfassung EKS, also Evangelische Kirchen Schweiz, heissen. Die 1. Lesung zu dieser neuen Verfassung fand bereits statt, die zweite steht vom 16.-18. Juni dieses Jahres an. Die Synode hat eine Delegation für die Abgeordneten-Versammlung (AV) des SEK bestimmt, nämlich Synodalratspräsidentin Ursula Stämmer-Horst und Vizepräsident Florian Fischer. Zudem ist Lilian Bachmann als Ersatzdelegierte für die AV SEK gewählt. Sie hat die beiden Delegierten an die Sitzung zur Verfassungsrevision begleitet. Sie hat dazu beigetragen, dieses Geschäft durchzuarbeiten und hat sich an der AV in Bern mit ihrem Auftritt und ihrem Wissen viel Respekt verschafft. Ursula Stämmer-Horst bedankt sich bei Lilian Bachmann. Was ganz klar in der neuen Verfassung dieses schweizerischen Gremiums –

es ist nach wie vor ein Verein, es ist nicht eine schweizerische Kirche – betont wird, ist, dass an der Zusammenarbeit des neuen Rates mit den Kantonalkirchen und mit den Delegierten festgehalten wird. Ein zweiter wichtiger Punkt lautet, dass auch künftig das Präsidium nicht ausschliesslich durch eine ordinierte Person wahrgenommen werden muss, das möchte man offenlassen. Ursula Stämmer-Horst geht jedoch davon aus, dass es immer eine ordinierte Person sein wird. Wenn sie die Vernehmlassung des Synodalrats zur Verfassung SEK anschaut, kann sie sagen, dass die neue Verfassung SEK oder eben EKS dem entspricht, was damals gewollt wurde. Die Schlussabstimmung zur neuen Verfassung wird im November sein. Am ersten Tag der Sommer-AV wird der Präsident des Rates des SEK gewählt. Vermutlich haben alle mitbekommen, dass es zu dieser Wahl einiges an Medienfutter gibt. Ursula Stämmer-Horst gibt bekannt, dass sie und Florian Fischer Gottfried Locher wählen werden. Sie empfindet die Zusammenarbeit als wertschätzend und ist zufrieden damit. Der Synodalrat hat auch nicht das Gefühl, dass er mit allen Aussagen von Gottfried Locher vollständig einverstanden sein muss. Es wird bei dieser Wahl sehr viel Staub aufgewirbelt. Es ist wichtig, dass die Kirche zu gesellschaftlichen Themen wie Sexualität und Prostitution Stellung nimmt und Gottfried Locher nimmt diese Aufgabe auch wahr. Es ist wichtig, dass das Thema der Verkündigung auch zur Kirche gehört, nicht nur das soziale Engagement und zu gewissen Themen Stellung zu nehmen. Die Verkündigung ist das, was die Menschen brauchen, wonach sie hungern, daher ist es gut, wenn auch auf nationaler Ebene diese Themen vorangetrieben werden und dass man da gut zusammenarbeitet.

Auf den Tischen liegen kleine, kreditkartenförmige Flyer des SEK. Es ist eine Art „Sackbefehl“ zur geschlechterneutralen Sprache. Manchmal ist es sinnvoll, einen Blick hinein zu werfen, auch wenn diese Sprache bereits bei den meisten Alltag geworden ist.

#### **Traktandum 14** **Fragestunde**

Mit den vorher erwähnten Ausführungen zu den lu.ref.ch-E-Mailadressen ist die Frage von Eric Bartsch bereits beantwortet.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Aus beruflichen Gründen hat Thomas Flückiger leider seinen Rücktritt aus der Synode erklärt. Er hatte neun Jahre lang der Synode angehört. Leider musste er sich für den heutigen Tag entschuldigen. Er wird aber in Willisau noch gebührend verabschiedet und es wird ihm herzlich für seinen grossen Einsatz gedankt.

Fritz Bösiger wünscht allen anwesenden Damen und Herren einen schönen Sommer und vielleicht ein paar Tage Ferien. „Chömit guet Heil!“ Damit sind Sitzung und Session geschlossen.

Schluss der Sitzung der 111. Synode: 16.30 Uhr

Luzern, 30. Mai 2018

Fritz Bösigler  
Synodepräsident

Christoph Hehli  
Synodeseekretär

Peter Laube  
Synodeseekretär

Peter Möri  
Synodalsekretär